

Die Nutzung der Betroffenenrechte durch Betroffene einer Datenverarbeitung seit Einführung der DSGVO

Bachelorarbeit

eingereicht von: **Matthias-Kilian Schneller**
Matrikelnummer: 01102864

im Fachhochschul-Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (0470)
der Ferdinand Porsche FernFH

zur Erlangung des akademischen Grades eines
Bachelor of Arts in Business

Betreuung und Beurteilung: Christoph Jungbauer, BA MA MA

Wiener Neustadt, Mai 2023

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere hiermit,

1. dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Inhalte, die direkt oder indirekt aus fremden Quellen entnommen sind, sind durch entsprechende Quellenangaben gekennzeichnet.
2. dass ich diese Bachelorarbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit zur Beurteilung vorgelegt oder veröffentlicht habe.

Wien, 31. Mai 2023

Unterschrift

Creative Commons Lizenz

Das Urheberrecht der vorliegenden Arbeit liegt bei Matthias-Kilian Schneller. Sofern nicht anders angegeben, sind die Inhalte unter einer Creative Commons „Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz“ (CC BY-NC-SA 4.0) lizenziert.

Die Rechte an zitierten Abbildungen liegen bei den in der jeweiligen Quellenangabe genannten Urheber*innen.

Die Kapitel 2 bis 3.6 der vorliegenden Bachelorarbeit wurden im Rahmen der Lehrveranstaltung „Bachelor Seminar 1“ eingereicht und am 17.03.2023 als Bachelorarbeit 1 angenommen.
--

Kurzzusammenfassung: Die Nutzung der Betroffenenrechte durch Betroffene einer Datenverarbeitung seit Einführung der DSGVO

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 haben Betroffene Rechte zur Kontrolle ihrer Daten erhalten. Die Nutzung dieser DSGVO-Betroffenenrechte ist jedoch noch unzureichend erforscht. Diese Arbeit untersucht, wie Betroffene seit der Einführung der DSGVO ihre Rechte wissentlich genutzt haben. Eine nicht repräsentative Online-Umfrage wurde durchgeführt, um die Forschungsfragen zu beantworten. 40,3% der Befragten gaben an, dass sie seit Mai 2018 eines oder mehrere DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich ausgeübt haben. Es wurde kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Ausübung und dem Bildungsniveau festgestellt. Das wichtigste Motiv für die Wahrnehmung der Rechte war die "Kontrolle", gefolgt von "Recht" und "Wille". "Neugier" und "Zorn" spielten eine untergeordnete Rolle. Es konnte kein Zusammenhang zwischen dem Motiv "Kontrolle" und dem Alter der Befragten gefunden werden. 93,6% der Befragten betrachten ihre DSGVO-Betroffenenrechte als mindestens "wichtig". Das Recht auf Löschung/ "Vergessenwerden" gemäß Artikel 17 der DSGVO wurde als wichtigstes Recht angesehen. Es wurde kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Bedeutung der Rechte und dem Bildungsgrad festgestellt. Die Betroffenen hatten ein einigermaßen gutes Wissen über ihre DSGVO-Betroffenenrechte mit durchschnittlich 7,98 von elf richtigen Fragen. Nur wenige Befragte kannten alle Betroffenenrechte (2,4%). Auch hier wurde kein Zusammenhang zwischen dem Wissen und dem Bildungsgrad festgestellt. Das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO wurde von den meisten befragten Betroffenen ausgeübt, wohingegen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO pro befragte Person am häufigsten ausgeübt wurde. Die befragten Betroffenen nutzten am häufigsten E-Mails zur Wahrnehmung ihrer DSGVO-Betroffenenrechte und verwendeten selten Vorlagen.

Schlagwörter:

Datenschutz; Betroffenenrechte; DSGVO; Nutzung; Motive; Wichtigkeit; Wissen; Medium

Abstract: The utilization of data subjects rights by individuals affected by data processing since the introduction of the GDPR

This study examines the utilization of data subjects' rights under the General Data Protection Regulation (GDPR) since its implementation on May 25, 2018. But there remains a lack of research on their usage. To address this gap, a non-representative online survey was conducted to investigate how data subjects have knowingly exercised these rights. 40.3% of respondents reported exercising one or more rights. There was no significant correlation between the exercise of these rights and the respondents' level of education. The most prevalent motive was "control," followed by "right" and "will". No significant correlation was found between the motive of "control" and the respondents' age. 93.6% of respondents regarded their rights as at least "important," with the right to erasure being the most crucial. Data subjects demonstrated moderate knowledge of their rights (averaging out at 7.98 out of eleven correct answers). Only 2.4% of respondents knew all their rights. No significant correlation was found between knowledge of these rights and the respondents' level of education. The right to erasure was the most frequently exercised right, while the right to restriction of processing was most frequently exercised per individual. Respondents predominantly utilized email and rarely employed templates to exercise their rights.

Keywords:

Data protection; Data subject rights; GDPR; Use; Motives; Importance; Knowledge; Medium

Danksagung

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um meiner Dankbarkeit Ausdruck zu verleihen. Die Fertigstellung meiner Bachelorarbeit markiert einen bedeutsamen Meilenstein in meinem Leben und ich bin dankbar für all die Unterstützung, die ich während dieser Reise erfahren habe.

Ohne die Unterstützung und dem Verständnis meiner Lebensgefährtin, meiner Familie, meines Freundeskreises, sowie der Geduld und Expertise meines Betreuers Christoph Jungbauer wäre eine fristgerechte Fertigstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

Ein weiterer Dank gilt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern meiner Online-Umfrage. Ihre Bereitschaft, ihre Zeit und ihr Wissen mit mir zu teilen, hat dazu beigetragen, dass meine Forschungsergebnisse fundierter und aussagekräftiger wurden.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Relevanz, Nutzen und Ziel	2
1.3 Forschungsfrage und Hypothese	3
1.4 Angestrebte Lösung und angewandte Methoden	3
2. GRUNDLAGEN UND DERZEITIGER STAND DER WISSENSCHAFT	5
2.1 Begriffe und Grundlagen	5
2.1.1 Personenbezogene Daten	5
2.1.2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO-Betroffenenrechte	5
2.1.3 DSGVO-Betroffenenrechte	6
2.2 Stand der Wissenschaft	9
2.2.1 Wie viel Prozent der Betroffenen einer Datenverarbeitung haben seit Einführung der DSGVO ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt?	9
2.2.2 Was waren die Motive von Betroffenen einer Datenverarbeitung zur Wahrnehmung eines Betroffenenrechtes?	11
2.2.3 Wie wichtig sind Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte?	12
2.2.4 Kennen Betroffene einer Datenverarbeitung all ihre Betroffenenrechte?	14
2.2.5 Welches Betroffenenrecht haben Betroffene einer Datenverarbeitung am häufigsten wahrgenommen?	15
2.2.6 Resümee	16
3. KONZEPTIONELLER VORGEHENS- UND LÖSUNGSANSATZ	17
3.1 Formulierung der Forschungsfrage und Hypothese	17
3.2 Methodenwahl	19
3.3 Fragebogenkonstruktion	20
3.4 Testung des Fragebogens	23
3.5 Veröffentlichung des Fragebogens	23
3.6 Stichprobenkonstruktion	24
4. AUSWERTUNG DER ERHOBENEN DATEN	25

4.1 Beschreibung der Stichprobe	25
4.2 Fragen an alle Teilnehmenden	27
4.3 Individuelle Fragen	36
5. DISKUSSION	50
5.1 Beantwortung der Forschungsfrage und Interpretation	50
5.1.1 F1: Wie viel Prozent der Betroffenen einer Datenverarbeitung haben seit Einführung der DSGVO ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt?	50
5.1.2 F2: Was waren die Motive von Betroffenen einer Datenverarbeitung zur Wahrnehmung eines Betroffenenrechtes?	51
5.1.3 F3: Wie wichtig sind Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte?	52
5.1.4 F4: Kennen Betroffene einer Datenverarbeitung all ihre Betroffenenrechte?	54
5.1.5 F5: Welches Betroffenenrecht haben Betroffene einer Datenverarbeitung am häufigsten wahrgenommen?	55
5.2 Fazit	56
5.2.1 Methodenkritik	57
5.2.2 Implikation für weitere Forschung	58
5.2.3 Handlungsempfehlung	59
LITERATURVERZEICHNIS	60
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	63
TABELLENVERZEICHNIS	65
ANHANG A: FRAGEBOGEN	66
ANHANG B: UMFRAGEFLYER	74

1. Einleitung

Am 14.01.2022 verhängte die niederländische Aufsichtsbehörde ein rekordverdächtiges Bußgeld in Höhe von 525.000 € über das Medienunternehmen DPG Media Magazines B.V.

Was ist passiert? Das Unternehmen verarbeitete Begehren auf Löschung oder Auskunft von Betroffenen nur dann, wenn diese eine Kopie ihres Personalausweises mitschickten. Dazu hat das Unternehmen im Zweifelsfall zur Überprüfung der Identität durchaus ein Recht, jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass nicht relevante personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden. Die Behörde stellte fest, dass das Unternehmen es den Begehrenden zu kompliziert machte, ihre Rechte wahrzunehmen und der Aufwand für die Begehrenden unverhältnismäßig ist. („Dutch SA fines DPG Media Magazines for unnecessarily requesting copies of identity documents“ 2022)

Die Höhe des Bußgeldes zeigt eindrucksvoll, wie wichtig der richtige Umgang mit DSGVO-Betroffenenrechten für Unternehmen ist. Doch wie gehen die Betroffenen selbst mit diesen Rechten um?

1.1 Problemstellung

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung am 25.05.2018 haben natürliche Personen, deren personenbezogene Daten durch einen Verantwortlichen mit einer Niederlassung in Europa verarbeitet werden, eine Vielzahl von Rechten erhalten. Diese DSGVO-Betroffenenrechte sollen den betroffenen Personen die Kontrolle über ihre Daten erleichtern, indem sie nun zum Beispiel über das Recht auf Auskunft (gem. Artikel 15 DSGVO), Recht auf Löschung (gem. Artikel 17 DSGVO) oder Recht auf Datenübertragung ihrer Daten (gem. Artikel 20 DSGVO) verfügen. Durch die im Artikel 83 DSGVO geregelte hohe Strafandrohung des Gesetzgebers bei nicht Erfüllung dieser Rechte, haben Verantwortliche einen großen Aufwand betrieben, um diese Rechte erfüllen zu können. Über vier Jahre später ist die Datenschutzgrundverordnung medial in den Hintergrund gerückt, dennoch ist Datenschutz weiterhin ein wichtiges Thema für viele Personen. Als für den Datenschutz beauftragte Person, habe ich für meinen Arbeitgeber viele Anfragen von Betroffenen zur Erfüllung ihrer DSGVO-Betroffenenrechte beantwortet und erfüllt. Dabei fällt es mir schwer mein Gegenüber einzuschätzen, da die Kommunikation meist sehr förmlich und schriftlich stattfindet. Daher habe ich mir

oft die Frage gestellt, wie Betroffene einer Datenverarbeitung diese Rechte seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung wissentlich genutzt haben, da mir dieses Wissen helfen würde mein Gegenüber besser zu verstehen. Im konkreten möchte ich wissen wieviel Prozent von ihnen ihre Rechte wissentlich wahrgenommen haben, was ihre Motive waren, wie wichtig den Betroffenen ihre DSGVO-Betroffenenrechte sind, ob sie all diese Rechte kennen und welches sie am häufigsten wahrgenommen haben.

Als interdisziplinäres Fach ist, spätestens seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung, Datenschutz ein wichtiges Thema in der Wirtschaftsinformatik. Daher lässt sich die Ausübung von DSGVO-Betroffenenrechte durch Betroffene einer Datenverarbeitung fachlich nicht nur der Rechtswissenschaft zuordnen, sondern auch der Wirtschaftsinformatik.

1.2 Relevanz, Nutzen und Ziel

Um Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden, ist es vorteilhaft sein Gegenüber einschätzen zu können. Dies ist bei der Erfüllung der DSGVO-Betroffenenrechte oft schwierig, da meist ein persönlicher Kontakt fehlt und die Kommunikation sehr förmlich ist. Zu wissen, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre DSGVO-Betroffenenrechte bisher wahrgenommen haben, kann helfen, diese besser einzuschätzen und somit Fehleinschätzungen zu vermeiden, sowie zukünftige Anfragen zur Erfüllung dieser Rechte besser zu bearbeiten.

Dieses Wissen ist nicht nur für Datenschutzbeauftragte relevant, sondern kann jeder Person, die mit der Erfüllung der DSGVO-Betroffenenrechte betraut ist helfen.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre DSGVO-Betroffenenrechte seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung wissentlich genutzt haben. Diese Frage erlaubt eine sehr breite Antwortmöglichkeit. Daher werde ich mich in dieser Arbeit nur darauf konzentrieren, wie viel Prozent der Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich genutzt haben, was ihre Motive waren, wie wichtig ihnen ihre Rechte sind, ob sie all ihre Rechte kennen und welches Recht sie am häufigsten verwendet werden. Andere Aspekte, die sich aus dieser Frage ergeben könnten, werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt.

Da ich mich damit beschäftige, wie Betroffene ihre DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich genutzt haben, sind für mich nur jene DSGVO-Betroffenenrechte

relevant, welche die betroffenen Personen wissentlich nutzen können. Der Duden definiert das Adjektiv „wissentlich“ mit „*absichtlich, absichtsvoll, bewusst*“ („Duden | wissentlich | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft“ o. J.), was in der Wahrnehmung eines Rechtes eine Aktivität voraussetzt. Daher beschäftige ich mich in meiner Arbeit nur mit den DSGVO-Betroffenenrechten der Artikel 15 – 21 DSGVO.

1.3 Forschungsfrage und Hypothese

Meine Forschungsfrage lautet wie folgt: Wie haben Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der DSGVO wissentlich genutzt?

- Wie viel Prozent der Betroffenen einer Datenverarbeitung haben seit Einführung der DSGVO ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt?
- Was waren die Motive von Betroffenen einer Datenverarbeitung zur Wahrnehmung eines Betroffenenrechtes?
- Wie wichtig sind Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte?
- Kennen Betroffene einer Datenverarbeitung all ihre Betroffenenrechte?
- Welches Betroffenenrecht haben Betroffene einer Datenverarbeitung am häufigsten wahrgenommen?

Meine Hypothese dazu lautet:

Betroffene einer Datenverarbeitung haben ihre Betroffenenrechte folgendermaßen genutzt: Weniger als 5 % der Betroffenen einer Datenverarbeitung haben wissentlich ihre Betroffenenrechte genutzt. Die Hauptmotivation dazu war „Kontrolle“. Mehr als 70 % der Betroffenen halten ihre Betroffenenrechte für sehr wichtig, jedoch kennen weniger als 10 % all ihre Betroffenenrechte. Am häufigsten wurde das Recht auf Auskunft genutzt, welches über E-Mail wahrgenommen wurde.

1.4 Angestrebte Lösung und angewandte Methoden

Zur Überprüfung der Hypothese wird eine Online- Befragung durchgeführt. Dafür wird ein eigener Fragebogen mit Hilfe von Literaturrecherche und Brainstorming entwickelt. Dieser ist in sechs Bereiche aufgebaut Einleitung, demografische Angaben, allgemeine Fragen, Filterfrage, individuelle Fragen und Abschluss. Um unnötige Fragen zu ersparen, wird nach den „allgemeinen Fragen“ eine

Filterfrage eingebaut, die je nach Antwort zu dem Teil „individuelle Fragen“ oder zum „Abschluss“ weiterleitet. Des Weiteren befinden sich weitere Filterfragen im „individuelle Fragen“ Teil. Nach Konstruktion des Fragebogens wird ein Pretest durchgeführt, um die Qualität und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Da die Umfrage ein möglichst breites Teilnehmer_innenfeld ansprechen soll, wird auf eine aktive Auswahl der Teilnehmer_innen verzichtet und versucht auf unterschiedlichen Plattformen möglichst viele unterschiedliche Teilnehmer_innen anzusprechen. Um im Rahmen dieser Bachelorarbeit eine repräsentative Stichprobe konstruieren zu können, konzentriert sich die Auswertung der Umfrage auf in Österreich wohnhafte Personen über 18 Jahre. Durch die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union unterliegt die österreichische Bevölkerung der Datenschutzgrundverordnung und eignet sich daher als Forschungsfeld. Die Einschränkung des Alters ergibt sich aus der vollen Geschäftsfähigkeit, die in Österreich erst ab dem 18 Lebensjahr erreicht ist. („Allgemeines zum Vertragsabschluss durch Kinder und Jugendliche (Geschäftsfähigkeit)“ 2022) Die Online- Befragung wird von Mitte Februar bis Mitte März durchgeführt. In diesem Zeitraum sollen mindestens 196 Personen die Befragung vollständig durchführen, was für eine Repräsentativität dennoch unzureichend ist. Die erhobenen Daten werden quantitativ, mit Hilfe der deskriptiven (beschreibenden) Statistik und einfachen statistischen Tests ausgewertet.

Im Rahmen der Auswertung sollen diese Tests interessante Auffälligkeiten und die daraus resultierenden Hypothesen überprüfen.

2. Grundlagen und derzeitiger Stand der Wissenschaft

*„Zu wissen, was man weiß, und zu wissen, was man tut, das ist Wissen.“
(Konfuzius)*

Dieser Spruch ist zwar schon sehr alt, hat aber noch immer Gültigkeit, wenn es darum geht Wissen zu erlangen. Daher beschäftigt sich dieses Kapitel mit der Frage, „was man weiß“, um unsere Forschungsfrage zu beantworten. Dazu werden im ersten Schritt die für die Arbeit relevanten Begriffe und Grundlagen erklärt. Anschließend wird überprüft, ob und welche Erkenntnisse die Wissenschaft zur Beantwortung dieser Frage schon erforscht hat.

2.1 Begriffe und Grundlagen

2.1.1 Personenbezogene Daten

Eine wesentliche Bedeutung spielt in der Datenschutzgrundverordnung der Begriff „personenbezogene Daten“. Dieser wird im Artikel 4 Absatz 1 DSGVO wie folgt beschrieben *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“*. (Art.4 Abs.1 DSGVO) Weiters definiert der Absatz, dass eine Person dann identifizierbar ist, wenn sie sich aufgrund von Daten oder Merkmalen von anderen Personen unterscheiden und sich eindeutig bestimmen lässt (z.B. über den Namen, Telefonnummer, IP-Adresse etc...). Eine besondere Kategorie der personenbezogenen Daten stellen sensible Daten dar, aus denen gemäß Artikel 9 Absatz 1 *„die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung“*. (Art.9 Abs.1 DSGVO) Die Datenschutzgrundverordnung erlaubt die Verarbeitung dieser sensiblen Daten nur unter ganz besonderen Voraussetzungen und weist ihnen eine besondere Schutzbedürftigkeit zu. (Pollirer u. a. 2017, Abschn. Art.9)

2.1.2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich der DSGVO-Betroffenenrechte

Die Datenschutzgrundverordnung und somit ihre gewährten Rechte beziehen sich gem. Artikel 2 DSGVO ausschließlich auf die Verarbeitung von

personenbezogenen Daten. Daher auf Daten einer identifizierbaren oder identifizierten natürlichen Person. Ist im Firmenwortlaut der Name einer natürlichen Person enthalten, sind auch diese Daten einer juristischen Person vom Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung gedeckt. (Leichtfried 2018) Sie findet Anwendung auf ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung, sowie nicht automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, sofern sie in einem Dateisystem gespeichert sind bzw. werden. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von einer natürlichen Person für familiären oder persönlichen Tätigkeiten fällt nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung. (Pollirer u. a. 2017 ErwGR 18)

Gem. Artikel 3 DSGVO ist die Datenschutzgrundverordnung in jeder Verarbeitung personenbezogener Daten für eine Tätigkeit einer Niederlassung in der Europäischen Union anzuwenden. Dabei ist es irrelevant, ob diese Verarbeitung innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union stattfindet. Werden zum Beispiel Daten für ein österreichisches Unternehmen in Asien gespeichert, so stehen diese Daten trotzdem unter dem Schutz der Datenschutzgrundverordnung. Liegt die Niederlassung außerhalb der Europäischen Union und werden personenbezogene Daten von Personen verarbeitet, die sich in der Europäischen Union befinden, kann die Verarbeitung ebenfalls unter die Datenschutzgrundverordnung fallen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dazu dient, um den betroffenen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder ihr Verhalten zu beobachten. (Pollirer u. a. 2017 ErwGR 18, 19)

2.1.3 DSGVO-Betroffenenrechte

Eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, bezeichnet die Datenschutzgrundverordnung als „betroffene Person“. (Deflorian 2018, 8) Diese Betroffenen werden von der Datenschutzgrundverordnung mit Rechten, sogenannten DSGVO-Betroffenenrechte ausgestattet, um ihre informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten. Diese Rechte werden im Kapitel 3 der Datenschutzgrundverordnung behandelt. Darin werden auch Transparenzpflichten gem. Artikel 12 DSGVO und Informationspflichten gem. Artikel 13 und 14 DSGVO des Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen definiert.

2.1.3.1 Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

Artikel 15 Abs. 1 DSGVO besagt, dass eine betroffene Person einer Datenverarbeitung das Recht hat zu erfahren, ob und in welchem Ausmaß personenbezogene Daten von ihr verarbeitet werden. Ist dies der Fall, kann sie Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, sowie Information über Verarbeitungszweck, Kategorie, Empfänger, Speicherdauer und Herkunft der Daten verlangen. Werden die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen übermittelt, so hat die betroffene Person gem. Abs. 2 das Recht, Informationen über geeignete Garantien zu erhalten. Ebenso hat sie das Recht auf eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten gem. Abs. 3. Sollte der Verantwortliche keine personenbezogenen Daten über die betroffene Person verarbeiten, so hat er dies im Falle eines Auskunftsbegehrens ebenso mitzuteilen. Um die Verarbeitung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, muss dieses Recht von der betroffenen Person problemlos wahrgenommen werden können. (Pollirer u. a. 2017 ErwGR 63)

2.1.3.2 Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

Unrichtige personenbezogene Daten ermöglichen gem. Artikel 16 DSGVO der betroffenen Person diese vom Verantwortlichen korrigieren zu lassen. Ebenso hat sie das Recht, unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

2.1.3.3 Das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ nach Artikel 17 DSGVO

Wenn die personenbezogenen Daten einer betroffenen Person für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden, die Verarbeitung unrechtmäßig war, die Einwilligung für die Verarbeitung widerrufen wurde oder ein wirksamer Widerspruch gegen die Verarbeitung vorliegt, hat die betroffene Person gem. Artikel 17 DSGVO das Recht auf Löschung dieser Daten. Diese Löschung kann der Verantwortliche gem. Abs. 3 verweigern, wenn die Daten, *„zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung [...] zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, [...] aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit [...] für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für*

statistische Zwecke [...] oder [...] zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“ (Art. 17 Abs.3 DSGVO) verarbeitet werden.

2.1.3.4 Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten durch die betroffene Person bestritten, ist die Datenverwendung rechtswidrig, werden die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen nicht mehr benötigt, jedoch braucht die betroffene Person diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder einen Widerspruch einlegt, hat die betroffene Person gem. Artikel 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

2.1.3.5 Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Verarbeitet ein Verantwortlicher personenbezogene Daten, so hat die betroffene Person das Recht gem. Artikel 20 DSGVO diese Daten zu erhalten und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Grundvoraussetzung dafür ist, dass diese Verarbeitung auf Einwilligung oder einem Vertrag beruht, die Verarbeitung nicht im öffentlichen Interesse oder nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens getätigt wird. Sofern technisch möglich, kann der Betroffene verlangen, dass diese Daten direkt an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, sofern keine Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.

2.1.3.6 Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Artikel 21 DSGVO räumt der betroffenen Person das Recht ein, in bestimmten Fällen auch gegen grundsätzlich rechtmäßige Verarbeitung einen Widerspruch einzulegen. Werden die personenbezogenen Daten im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen gestützt und die betroffene Person kann Gründe aus ihrer besonderen Situation glaubhaft machen, kann die betroffene Person gem. Abs. 1 einen Widerspruch gegen diese Verarbeitung einlegen. Diesen Widerspruch kann der Verantwortliche unter bestimmten Voraussetzungen aber verweigern. Werden die personenbezogenen Daten im Zusammenhang der Direktwerbung verarbeitet, so kann die betroffene Person gem. Abs. 2 einen absoluten Widerspruch einlegen. Ebenso hat die betroffene Person gem. Abs. 6 ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken, sofern die Aufgabe

nicht dem öffentlichen Interesse dient und die betroffene Person Gründe aus ihrer besonderen Situation glaubhaft machen kann.

2.1.3.7 Identitätsprüfung, Verweigerung und Fristen

Um die Identität einer auskunftsbegehrenden Person zu überprüfen, soll der Verantwortliche alle vertretbaren Mittel nutzen. (Pollirer u. a. 2017 ErwGR 64) Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge kann der Verantwortliche gem. Artikel 12 Abs. 5 DSGVO verweigern oder ein angemessenes Entgelt verlangen. Ebenso kann er die Erfüllung des DSGVO-Betroffenenrechtes verweigern, wenn gem. Artikel 23 DSGVO eine gesetzliche Beschränkung der Erfüllung entgegensteht. Nach Artikel 12 Abs. 3 DSGVO müssen alle Anfragen durch Betroffene unverzüglich oder innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage vom Verantwortlichen beantwortet werden. Wenn es aufgrund der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist, kann die Frist um zwei weitere Monate verlängert werden.

Werden die DSGVO-Betroffenenrechte gem. Artikel 15 bis 21 DSGVO vom Verantwortlichen missachtet, handelt es sich um eine schwerwiegende Verletzung von Individualrechten. Dies kann gem. Artikel 86 Abs 5 DSGVO ein Strafmaß von bis zu 20.000.000 € oder 4 % des letztjährigen weltweiten Jahresumsatzes zur Folge haben. (Deflorian 2018, 23)

2.2 Stand der Wissenschaft

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es nur Studien, die sich mit Teilaspekten der Frage beschäftigen, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der DSGVO wissentlich genutzt haben. Daher ergibt es Sinn, diese Hauptfrage auf die Unterfragen aufzuteilen und diese separat zu betrachten.

2.2.1 Wie viel Prozent der Betroffenen einer Datenverarbeitung haben seit Einführung der DSGVO ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt?

Ein Hinweis darauf, wie viel Prozent der Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt haben, kann sich daraus ergeben, wie viel Prozent die Datenschutzgrundverordnung überhaupt kennen. Im Juni 2018 wurde eine Umfrage mit der Fragen „Haben Sie schon von der neuen EU-Datenschutzrechtsverordnung (DSGVO) gehört?“ an 1000 Befragten ab 14 Jahren durchgeführt. *67 Prozent der Befragten gaben an, bereits von der neuen*

EU- Datenschutzrechtsverordnung gehört zu haben. („Österreich - Bekanntheit der DSGVO 2018“ 2018) Zu diesem Zeitraum war aufgrund ihrer unmittelbaren Einführung die Datenschutzgrundverordnung medial sehr präsent. Diese Präsenz ist im Laufe der Zeit abgeflacht, sodass davon auszugehen ist, dass eine ähnliche Umfrage im Jahr 2022 zu einem niedrigeren Ergebnis führen würde. Des Weiteren beinhaltet das „davon gehört haben“ noch nicht das Wissen über mögliche Rechte.

Kurz vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung 2018 wurde im Zuge mehrerer Expert_inneninterviews die Frage gestellt, wie sich diese im Nutzer_innenverhalten auswirken wird. Alle befragten Expert_innen meinten damals, dass nur eine Minderheit der Nutzer_innen von ihren neuerdings gestärkten Rechten Gebrauch machen würden. Gründe dafür sahen sie in der Bequemlichkeit der Nutzer_innen und das fehlende Wissen darüber, wo, welche Daten hinterlegt sind und ob sie überhaupt Betroffene sind. (Kugler 2018, 50)

In einer Deloitte Umfrage zum Thema Datenschutz aus dem Jahr 2022 wurden Unternehmen unter anderem gefragt, wie sie die Prozesse implementiert haben, um die Betroffenenrechte gemäß der Datenschutzgrundverordnung durchzuführen. 52 % der Unternehmen gaben an, dass sie mit teilautomatisierten Prozessen und 27 % manuell auf Betroffenenrechte reagieren. Lediglich nur 9 % nutzen zu diesem Zweck vollautomatisierte Prozesse oder bieten gar einen Self-Service an. (Schwondra u. a. 2022, 14) Aufgrund der geringen Automatisierung könnte man ableiten, dass der Arbeitsaufwand für den Großteil der Unternehmen zur Erfüllung der Betroffenenrechte nicht sonderlich hoch ist. Zumindest nicht so hoch, dass es sich lohnt diesen Prozess vollständig zu automatisieren. Berücksichtigt bei dieser Annahme muss werden, dass eine solche Automatisierung bei fehlenden Voraussetzungen, einen großen Aufwand für das Unternehmen darstellen kann.

In der gleichen Umfrage wurden die Unternehmen befragt, ob sie bereits Prozesse zur automatisierten Löschung von Daten in ihren Datenverarbeitungssystemen implementiert haben. Darauf antworteten 9 % dass sie diese vollständig, 61 % teilweise und 8 % in Planung haben. (Schwondra u. a. 2022, 15) Dies zeigt, dass Unternehmen die Automatisierung der Löschung von Daten höher priorisieren als die Erfüllung der Betroffenenrechte, was wiederum darauf schließen lässt, dass der Aufwand bei der Erfüllung der Betroffenenrechte für den Großteil der Unternehmen geringer ist, als die Löschung von Daten.

Das Beschwerdeverfahren nach § 24 DSG iVm Art. 77 DSGVO ist das wichtigste Rechtsschutzverfahren zur Durchsetzung von Betroffenenrechten. Die dafür zuständige Aufsichtsbehörde ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Im Jahr 2021 gab es laut Datenschutzbericht der Datenschutzbehörde 6051 Individualbeschwerden, wobei davon 4271 Beschwerden ausschließlich im Kontext der Versendung von Schreiben im Zuge der Impfung gegen COVID-19 waren. Im Vorjahr 2020 waren es nur 1603 Beschwerden. („Datenschutzbericht 2021“ 2022, 8) Dieser geringe Wert lässt darauf schließen, dass entweder die Erfüllung der Betroffenenrechte so gut funktioniert, dass es nur selten einen Grund zur Beschwerde gibt oder die Betroffenenrechte nicht oft wahrgenommen wurden.

112 Unternehmensverter_innen, überwiegend aus Führungsposition, wurden im Zuge einer Deloitte Umfrage zum Thema „Datenschutz in Zeiten von COVID-19“ gefragt, ob es während der Corona- Krise Anfragen von betroffenen Personen in Bezug auf die verarbeitenden COVID-19-Daten gegeben hat. Lediglich 5 % der Unternehmen gaben an, dass Betroffene eine Auskunft über die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten eingefordert haben. (Ruzicak und Niederbacher 2021, 10) Dieses geringe Ergebnis ist überraschend, da es sich bei diesen Daten um sensible, somit besonders schutzbedürftige Daten handelt und die damalige „Auskunftspflicht“ gegenüber dem Arbeitgeber sehr emotionalisiert hat. (ORF 2021)

All diese Umfragen und Berichte lassen darauf schließen, dass nur ein kleiner Prozentsatz der Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre DSGVO Betroffenenrechte wissentlich genutzt haben. Ein genauer Prozentsatz lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

2.2.2 Was waren die Motive von Betroffenen einer Datenverarbeitung zur Wahrnehmung eines Betroffenenrechtes?

Im vierten State of the Connected Customer Report von Salesforce, geben 61 % der 12.000 befragten Kunden aus insgesamt 27 Ländern an, dass sie das Gefühl haben, die Kontrolle über ihre eigenen Daten verloren zu haben. 63 % von ihnen gaben an, dass Unternehmen intransparent in Bezug auf die Verwendung der persönlichen Daten wären und 47 % stimmten der Aussage zu, dass die meisten Unternehmen die persönlichen Daten ihrer Kunden nicht für den persönlichen Vorteil der Kunden verwenden würden. (Salesforce 2020, 20)

Im Zuge einer Umfrage zum Thema „Amerikaner und Datenschutz“ gaben 81 % der befragten amerikanischen Erwachsenen an, dass sie nur eine sehr geringe oder gar keine Kontrolle darüber haben, welche Daten von Unternehmen über sie gesammelt werden. (Pew Research Center 2019, 6)

Beide Umfragen zeigen deutlich, dass der Kontrollverlust über die eigenen Daten ein großes Problem vieler Befragten darstellt.

In der Cisco Consumer Privacy Studie aus dem Jahr 2019 gaben 52 % der Befragten an, dass die Datenschutzgrundverordnung ihnen mehr Kontrolle über ihre Daten geben würde. Lediglich 18 % verneinten diese Aussage. (Cisco 2019, 10) Dieses Ergebnis ist deshalb überraschend, da 2600 Erwachsene in den 12 wirtschaftlich wichtigsten Ländern befragt wurden. Jedoch nur in fünf der befragten Länder wird die Datenschutzgrundverordnung direkt angewandt.

Somit wird wahrscheinlich die Kontrolle über die eigenen Daten ein sehr großes Motiv sein, warum Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte wahrnehmen.

2.2.3 Wie wichtig sind Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte?

In mehreren Expert_inneninterviews aus dem Jahr 2018, in denen die Frage gestellt wurde, wie sich die Datenschutzgrundverordnung auf das Nutzer_innenverhalten auswirke, wurden die Betroffenenrechte zumindest in der Theorie als wichtig für die informelle Selbstbestimmung der Nutzer_innen erkannt. Außerdem helfe sie persönliche Spuren bei Unternehmen zu beseitigen. (Kugler 2018, 51) Dies lässt zumindest bei Expert_innen eine Wertschätzung für die DSGVO-Betroffenenrechte vermuten.

Die in einer Gruppendiskussion gestellte Frage wie wichtig den Teilnehmer_innen Datenschutz sei, ergab unterschiedliche Meinungen. So gab es ein klares Ja, ein klares Nein, zwei widersprüchliche Stimmen, die zwar Datenschutz für wichtig befanden, aber ihre Daten nicht aktiv schützen würden, sowie einen weiteren Teilnehmer_innen, der lieber darauf achte, welche Daten er weitergeben würde, also zu überprüfen, welchem Zweck diese Daten dienen würden oder wer der Empfänger sei. (Kugler 2018, 55) Zu beachten ist, dass die Fragestellung nicht auf die Betroffenenrechte abgezielt hat, dennoch lässt sich die Wichtigkeit der Betroffenenrechte für die Teilnehmer_innen der Diskussion ableiten. Ein klares Nein zur Wichtigkeit des Datenschutzes, beinhaltet ein Nein

zu der Wichtigkeit der DSGVO-Betroffenenrechten, da diese ein wesentlicher Bestandteil des Datenschutzes sind. Die zwei widersprüchlichen Stimmen lassen ebenfalls auf ein Nein zur Wichtigkeit der DSGVO-Betroffenenrechte vermuten. Wer seine Daten nicht aktiv schützen würde, wird wahrscheinlich keine DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich nutzen und wer lieber darauf aufpasst, welche Daten er weitergibt, anstatt sie zu kontrollieren, wird die Wichtigkeit der DSGVO-Betroffenenrechte ebenfalls als gering werten. Da die Teilnehmer_innenzahl der Gruppendiskussion mit vier Teilnehmer_innen sehr gering war, ist das Ergebnis nicht sonderlich repräsentativ.

Deutlich aussagekräftiger ist die zuvor erwähnten Cisco Consumer Privacy Studie aus dem Jahr 2019, in dem weiteres 84 % der Befragten angaben, dass ihnen die Privatsphäre, ihre eigenen Daten und die Daten anderer Mitglieder der Gesellschaft wichtig sind und dass sie mehr Kontrolle darüber wünschen, wie ihre Daten verwendet werden. 80 % dieser Gruppe gaben außerdem an, bereit zu sein, diese zu schützen. Unter den datenschutzaktiven Befragten dieser Studie gaben 48 % an, dass sie aufgrund ihrer Datenrichtlinien oder Datenaustauschpraktiken bereits Unternehmen oder Anbieter gewechselt haben. (Cisco 2019, 4)

Die DSGVO-Betroffenenrechte helfen, die Kontrolle und den Schutz der eigenen Daten zu gewährleisten, wodurch sich durchaus eine Wichtigkeit für die befragten Personen ableiten lässt.

Deutlicher wird die Wichtigkeit durch die Aussage von 59 % der Befragten der gleichen Studie, die angaben, dass sie das Gefühl haben, ihre Rechte in Bezug auf Daten aufgrund der Datenschutzgrundverordnung besser ausüben zu können. (Cisco 2019, 10)

Ein etwas anderes Bild zeigt sich beim Lesen der Datenschutzrichtlinien. Lediglich 9 % der befragten Teilnehmer_innen einer Umfrage zum Thema „Amerikaner und Datenschutz“ gaben an, die Datenschutzrichtlinien „immer“ und 13 % „oft“ zu lesen, bevor sie diesen zustimmen. Etwa 38 % aller Befragten geben an, dass sie solche Richtlinien „manchmal“ lesen und 36 % sagen, dass sie „niemals“ die Datenschutzrichtlinie eines Unternehmens lesen, bevor sie ihr zugestimmt haben. (Pew Research Center 2019, 5)

Eine Datenschutzrichtlinie dient unter anderem der Erfüllung der aktiven Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO, sowie Transparenz gemäß Artikel 12 DSGVO, die beide im Kapitel 3 „Rechte der betroffenen Person“ der Datenschutzgrundverordnung zu finden sind. Verzichtet die betroffene Person

auf das Lesen der Datenschutzrichtlinie, scheinen sie kein großes Interesse daran zu haben, was mit ihren Daten passiert. Dies kann wiederum auf eine geringe Wichtigkeit hinweisen.

Ähnliches zeigt sich in der schon erwähnten Deloitte Umfrage zum Thema „Datenschutz in Zeiten von COVID- 19“, in der gefragt wurde, ob es während der Corona- Krise Anfragen von betroffenen Personen in Bezug auf die verarbeitenden COVID-19-Daten gegeben hat. Nur 5 % der Unternehmen gaben an, dass Betroffene eine Auskunft über die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten eingefordert haben. (Ruzicak und Niederbacher 2021, 10) Auch dieser geringe Wert könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Wichtigkeit der Betroffenenrechte bei den betroffenen Personen nicht sonderlich hoch sein könnte.

Diese doch sehr unterschiedlichen Ergebnisse aus den Umfragen könnten daraus resultieren, dass betroffenen Personen ihre DSGVO-Betroffenenrechte wichtig sind, sie diese aber nur selten nutzen.

2.2.4 Kennen Betroffene einer Datenverarbeitung all ihre Betroffenenrechte?

In der Umfrage zu dem Thema „Amerikaner und Datenschutz“ aus dem Jahr 2019 gaben 63 % der Befragten an, dass sie sehr wenig oder gar nichts über die Gesetze und Vorschriften verstehen, die derzeit zum Schutz ihrer Privatsphäre gelten. (Pew Research Center 2019, 5) Bei diesen 63 % ist davon auszugehen, dass sie auch sehr wenig oder gar nicht ihre DSGVO-Betroffenenrechte kennen, da diese Rechte auf Gesetze und Vorschriften aufbauen.

In einer im Juni 2018 in Österreich durchgeführten Umfrage zur Bekanntheit der DSGVO-Betroffenenrechte mit 1000 Teilnehmer_innen gaben 49 % an, dass ihnen das Recht auf Widerspruch gem. Artikel 21 DSGVO bekannt wäre. Das Recht auf Löschung gem. Artikel 17 DSGVO kannten 45 %, 42 % das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO, 39 % das Recht auf Berichtigung gem. Artikel 16 DSGVO, 32% das Recht auf Einschränkung gem. Artikel 18 DSGVO und 29 % wussten über ihr Recht auf Datenübertragbarkeit bzw. -übertragung gem. Artikel 20 DSGVO. („Österreich - Bekanntheit der Betroffenenrechte gemäß DSGVO 2018“ 2018) Dieses Ergebnis zeigt, dass zumindest knapp jeder zweite zumindest eines seiner DSGVO-Betroffenenrechte kannte. Da die Einführung der Datenschutzgrundverordnung ein Monat vor der Umfrage stattgefunden hat und

das Thema in der Bevölkerung präsenter war, ist anzunehmen, dass die Bekanntheit der DSGVO-Betroffenenrechte im Jahr 2023 geringer sein wird.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam eine Untersuchung zum Thema Datenschutzgrundverordnung aus Verbrauchersicht, die über drei Jahre durchgeführt wurde. Der Kenntnisstand der Befragten ging nach dem Datenschutzgrundverordnungs- Hype 2019 deutlich zurück. (Presthus und Sørum 2021, 156)

Diese Umfragen lassen vermuten, dass knapp 50 % der Betroffenen zumindest eines ihrer DSGVO-Betroffenenrechte kennt. Alle Rechte werden wahrscheinlich nur ein sehr geringer Prozentsatz kennen.

2.2.5 Welches Betroffenenrecht haben Betroffene einer Datenverarbeitung am häufigsten wahrgenommen?

Einen möglichen Hinweis zur Beantwortung dieser Frage liefert der Datenschutzbericht 2021 der österreichischen Datenschutzbehörde. Darin schreibt sie, dass sich die Beschwerdeverfahren im Berichtsjahr auf die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch konzentriert haben. Das Recht auf Einschränkung gem. Artikel 18 DSGVO und Datenübertragung gem. Artikel 20 DSGVO waren kein Gegenstand berichtenswerter Entscheidungen im Berichtszeitraum. („Datenschutzbericht 2021“ 2022, 15)

Von den ausgewählten Beschwerdeentscheidungen, die in diesem Bericht veröffentlicht wurden, war das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO am häufigsten vertreten.

In der Untersuchung zum Thema Datenschutzgrundverordnung aus Verbrauchersicht wurde die Nutzung des Rechtes auf Löschung, Recht auf Datenübertragbarkeit und Recht auf Auskunft über die Jahre 2018 – 2020 abgefragt. Dabei zeigte sich, dass das Recht auf Löschung, gefolgt vom Recht auf Auskunft, am häufigsten genutzt wurde und die Befragten auch am meisten vorhatten diese zu nutzen. (Presthus und Sørum 2021, 157)

Es ist anzunehmen, dass sowohl das Recht auf Löschung als auch das Recht auf Auskunft von den Betroffenen einer Datenverarbeitung häufiger wahrgenommen werden als andere Betroffenenrechte.

2.2.6 Resümee

Der gegenwärtige Stand der Wissenschaft lässt keine valide Beantwortung der Forschungsfrage „Wie haben Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der DSGVO wesentlich genutzt?“ sowie ihre zur Beantwortung notwendigen Teilfragen zu. Dennoch lässt sich eine gewisse Tendenz erahnen, die sich in meiner Hypothese zeigt.

3. Konzeptioneller Vorgehens- und Lösungsansatz

Ziel dieser Arbeit ist es herauszufinden, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre DSGVO-Betroffenenrechte seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung wissentlich genutzt haben. Um dieses Ziel zu erreichen, wird folgende Herangehensweise genutzt.

Im ersten Schritt wird die Forschungsfrage, sowie Hypothese formuliert und anschließend eine passende Methode gewählt. Danach wird ein Entwurf des Fragebogens auf der Plattform [soscisurvey.de](https://www.soscisurvey.de) erstellt. Dieser wird nachfolgend im Zuge eines ausführlichen Pretests erprobt und gegebenenfalls angepasst. Im Anschluss wird der Fragebogen veröffentlicht und versucht möglichst viele Umfrageteilnehmer_innen zu akquirieren. Mitte März 2023 wird der Fragebogen offline genommen und die gewonnenen Daten dokumentiert, ausgewertet und interpretiert.

3.1 Formulierung der Forschungsfrage und Hypothese

Um herauszufinden, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der DSGVO wissentlich genutzt haben, müssen folgende Fragen beantwortet werden:

F1: Wie viel Prozent der Betroffenen einer Datenverarbeitung haben seit Einführung der DSGVO ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt?

Die Interpretation der Ergebnisse der Umfrage über die Bekanntheit der DSGVO in Österreich („Österreich - Bekanntheit der DSGVO 2018“ 2018), der Deloitte Umfrage zum Thema Datenschutz (Schwondra u. a. 2022, 14, 15), der Umfrage zum Thema „Datenschutz in Zeiten von COVID- 19“ (Ruzicak und Niederbacher 2021, 10), der Expert_inneninterviews bezüglich der Auswirkung der DSGVO auf das Nutzer_innenverhalten (Kugler 2018, 50), sowie die geringe Anzahl an Individualbeschwerden bei der Datenschutzbehörde („Datenschutzbericht 2021“ 2022, 8) lässt vermuten, dass nur ein kleiner Prozentsatz der Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre DSGVO Betroffenenrechte wissentlich genutzt haben. Daher lautet meine Hypothese, dass weniger als 5 % der Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt haben.

F2: Was waren die Motive von Betroffenen einer Datenverarbeitung zur Wahrnehmung eines Betroffenenrechtes?

Der vierte State of Connected Customer Report von Salesforce (Salesforce 2020, 20), die Umfrage zum Thema „Amerikaner und Datenschutz“ (Pew Research Center 2019, 6), sowie die Cisco Consumer Privacy Studie (Cisco 2019, 10) lassen darauf schließen, dass die Kontrolle über die eigenen Daten ein sehr großes Motiv ist, warum Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte wahrnehmen. Daher lautet meine Hypothese dazu, dass die Hauptmotivation „Kontrolle“ war.

F3: Wie wichtig sind Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte?

Die unterschiedlichen Ergebnisse aus den Expert_inneninterviews zur Auswirkung der DSGVO auf das Nutzer_innenverhalten (Kugler 2018, 51), der Gruppendiskussion zur Wichtigkeit des Datenschutzes (Kugler 2018, 55), der Cisco Consumer Privacy Studie (Cisco 2019, 4–10) Umfrage zum Thema „Amerikaner und Datenschutz“ (Pew Research Center 2019, 5) und der Umfrage zum Thema „Datenschutz in Zeiten von COVID-19“ (Ruzicak und Niederbacher 2021, 10), könnten ein Hinweis darauf sein, dass betroffenen Personen ihre DSGVO-Betroffenenrechte wichtig sind, sie diese aber nur selten nutzen. Daraus leite ich meine Hypothese ab, dass für mehr als 70 % der Betroffenen ihre Betroffenenrechte sehr wichtig sind.

F4: Kennen Betroffene einer Datenverarbeitung all ihre Betroffenenrechte?

Die Untersuchung zum Thema Datenschutzgrundverordnung aus Verbrauchersicht (Prethus und Sørnum 2021, 156), die Umfrage zum Thema „Amerikaner und Datenschutz“ (Pew Research Center 2019, 5), sowie zur Bekanntheit der DSGVO-Betroffenenrechte („Österreich - Bekanntheit der Betroffenenrechte gemäß DSGVO 2018“ 2018) lassen vermuten, dass knapp 50 % der Betroffenen zumindest eines ihrer DSGVO-Betroffenenrechte kennt. Alle Rechte werden wahrscheinlich nur ein sehr geringer Prozentsatz kennen. Aufgrund dessen lautet meine Hypothese, dass weniger als 10 % aller Betroffenen ihre Betroffenenrechte kennen.

F5: Welches Betroffenenrecht haben Betroffene einer Datenverarbeitung am häufigsten wahrgenommen?

In der Untersuchung zum Thema Datenschutzgrundverordnung aus Verbrauchersicht zeigte sich, dass das Recht auf Löschung gefolgt vom Recht auf Auskunft am häufigsten genutzt wurde und die Befragten auch am meisten vorhatten zu nutzen. (Presthus und Sørum 2021, 157) Dies lässt erwarten, dass sowohl das Recht auf Löschung als auch das Recht auf Auskunft von den Betroffenen einer Datenverarbeitung häufiger wahrgenommen werden als andere Betroffenenrechte. Aufgrund persönlicher Erfahrungen bei der Erfüllung von Betroffenenrechten, lautet meine Hypothese, dass das Recht auf Auskunft am häufigsten genutzt und via E-Mail wahrgenommen wurde.

3.2 Methodenwahl

Aufgrund des Mangels an passenden Sekundärdaten zur Beantwortung der Forschungsfrage müssen Primärdaten erhoben werden. Außerdem wird in der Datenschutz- und Sicherheitsforschung empfohlen, Primärdaten zu verwenden. (Lowry, Dinev, und Willison 2017)

Da es sich beim Untersuchungsgegenstand um Menschen handelt, kann die Erhebung der Daten durch Beobachten, Befragen oder durch ein Experiment erfolgen. („Primärdaten - Statista Definition“ o. J.) Die Beobachtung ist aufgrund des enormen Aufwandes, der notwendig zur Beantwortung der Frage „Wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der DSGVO wissentlich genutzt haben“ ist, im Zuge dieser Bachelorarbeit ungeeignet. Da diese Frage nicht auf die Klärung einer Ursache- Wirkung-Beziehung abzielt, ist auch das Experiment als Methode weniger geeignet. Eine Befragung hingegen eignet sich gut, um Informationen zu erheben, die nicht leicht beobachtbar sind und ist vom Aufwand realisierbar.

Eine Befragung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Schriftliche Befragungen sind kostengünstiger, eliminieren den Interviewer als Fehlerquelle, machen die Befragung von geographisch verstreuten Personen leichter und gibt den Befragten die Möglichkeit, die Antworten zu durchdenken. Nachteilig ist der Wegfall der Kontrolle über die Befragungssituation, die erhöhte Gefahr unsorgfältig beantwortete Fragen oder gar der vorzeitige Abbruch der Befragung. (Barth 1998, 2) Für diese Untersuchung überwiegen die Vorteile der schriftlichen Befragung, die online durchgeführt werden kann.

Online- Untersuchungen ermöglichen im Vergleich zu Offline- Untersuchungen unter anderem einen erheblichen Zeitgewinn bei Erhebung und Auswertung der Daten, sind kostengünstiger, reduzieren Dateneingabefehler und haben eine hohe Akzeptanz aufgrund von Anonymität, Flexibilität und Freiwilligkeit. Nachteilig bei dieser Untersuchungsform ist unter anderem, dass Personen ohne Internetzugang nicht befragt werden können, die Datenerhebung nicht unmittelbar kontrolliert werden kann, das Risiko einer Mehrfachteilnahme besteht und die Programmierung einen Mehraufwand, sowie einen zeitlichen Vorlauf benötigt. (Brandenburg und Thielsch 2009, 70)

Bei einer Befragung können offen oder geschlossen Fragen gestellt werden. Offene Fragen enthalten keine festen Antwortmöglichkeiten und erlauben es dem Befragten, seine Antwort komplett frei zu formulieren. Dies kann helfen, unerwartete Erkenntnisse zu entdecken, die zuvor nicht bedacht wurden. Geschlossene Fragen hingegen unterstützen das Antworten und garantieren eine Einheitlichkeit, die wiederum die Vergleichbarkeit erleichtert. Sie erhöhen aber die Gefahr der Suggestivwirkung. (Barth 1998, 3)

Für diese Untersuchung wird daher eine schriftliche Online- Befragung mit geschlossenen Fragen gewählt.

3.3 Fragebogenkonstruktion

Da kein passender fertiger Fragebogen vorhanden ist, muss im Zuge dieser Untersuchung ein eigener erstellt werden. Dazu wurden, ausgehend von den zu beantwortenden Fragen, ein Erstentwurf des Fragebogens entwickelt. Dabei hat sich das Skript von (Hajek und Siegl 2014) als hilfreich erwiesen. Um den Befragten eine Struktur zu geben, ist der Fragebogen in sechs Teile untergliedert.

Im ersten Teil, der Einleitung, erfolgt eine kurze Erläuterung des Inhaltes. Es wird der Zweck und das Ziel des Fragebogens beschrieben, die voraussichtliche notwendige Bearbeitungszeit, sowie meine E-Mail-Adresse angegeben, falls Fragen bezüglich des Fragebogens oder der Studie auftreten. Bei allen nachfolgenden Fragen hat die befragte Person die Möglichkeit, bei Bedarf anzugeben, dass sie diese Frage nicht beantworten möchte. Dies soll einen möglichen Abbruch der Befragung verhindern.

Im zweiten Teil werden die demografischen Angaben der Befragten erhoben. In den Fragen F201, F202, F203 und F204 werden Geschlecht, Alter, höchster Bildungsabschluss und ob die befragte Person in Österreich wohnhaft ist, abgefragt.

Der dritte Teil beinhaltet jene Fragen, die alle Betroffenen einer Datenverarbeitung beantworten können, unabhängig davon, ob sie je ein DSGVO-Betroffenenrecht wahrgenommen haben.

Die erste Frage dieses Teiles F301 lautet: „Welche Rechte stehen Ihnen als betroffene Person – Ihrer Meinung nach – gemäß DSGVO zu?“. Die Befragten haben die Möglichkeit, die richtigen Rechte aus einer Vielzahl zum teils erfundenen Rechten auszuwählen. Damit wird geprüft, ob die befragte Person all ihre DSGVO-Betroffenenrechte kennt. Nach Beantwortung der Frage erfolgt auf der nächsten Seite eine Auflösung. Die nächste Frage F302 fragt ab, wie wichtig der befragten Person ihre DSGVO-Betroffenenrechte sind. Sie kann zwischen sehr wichtig, wichtig, eher nicht wichtig und gar nicht wichtig wählen.

Im nächsten Teil erfolgt die Filterfrage F401. Sie erhebt, ob die befragte Person seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung eines oder mehrere Ihrer DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich ausgeübt hat. Wird „Nein“ oder „Ich möchte darauf nicht antworten“ gewählt, wird die befragte Person zum Abschluss der Umfrage weitergeleitet und verabschiedet. Wählt sie hingegen „Ja“ wird sie zum individuellen Teil der Umfrage weitergeleitet.

Die erste Frage F501 des individuellen Teils fragt ab, welche Betroffenenrechte von der befragten Person sei Einführung der DSGVO wissentlich wahrgenommen wurden. Wählt die befragte Person, dass sie darauf nicht antworten möchte, wird sie direkt zur Frage F504 weitergeleitet. Wählt sie hingegen eines oder mehrere Betroffenenrechte aus, wird sie je nach Auswahl zu den Fragen F502 – F513 weitergeleitet, in denen erhoben wird, wie oft sie das jeweils ausgewählte Recht bis jetzt genutzt hat und welches Medium zur Ausübung des Betroffenenrechtes verwendet wurde. Werden die Medien „Brief“, „E-Mail“, „Instant-Messenger“ oder „Social Media“ ausgewählt, wird bei der betroffenen Person in einer weiteren Frage F514 erhoben, ob sie eine Vorlage dazu verwendet hat. Hat die befragte Person hingegen als Medium ein „Kontaktformular“, „telefonisch“, „SMS“ oder „Ich möchte darauf nicht antworten“ gewählt, wird sie direkt zur Frage F515 geleitet. Diese fragt die Motive zur Wahrnehmung eines oder mehrerer Betroffenenrechtes ab. Dabei steht der befragten Person sowohl eine Auswahl von Motiven zur Verfügung, sowie die Möglichkeit selbst ein Motiv in einem Eingabefeld einzutragen. Nach Beantwortung dieser Frage wird die Umfragen- Teilnehmer_in zum Abschluss der Befragung weitergeleitet und verabschiedet. Der vollständige Fragebogen ist im Anhang A ersichtlich.

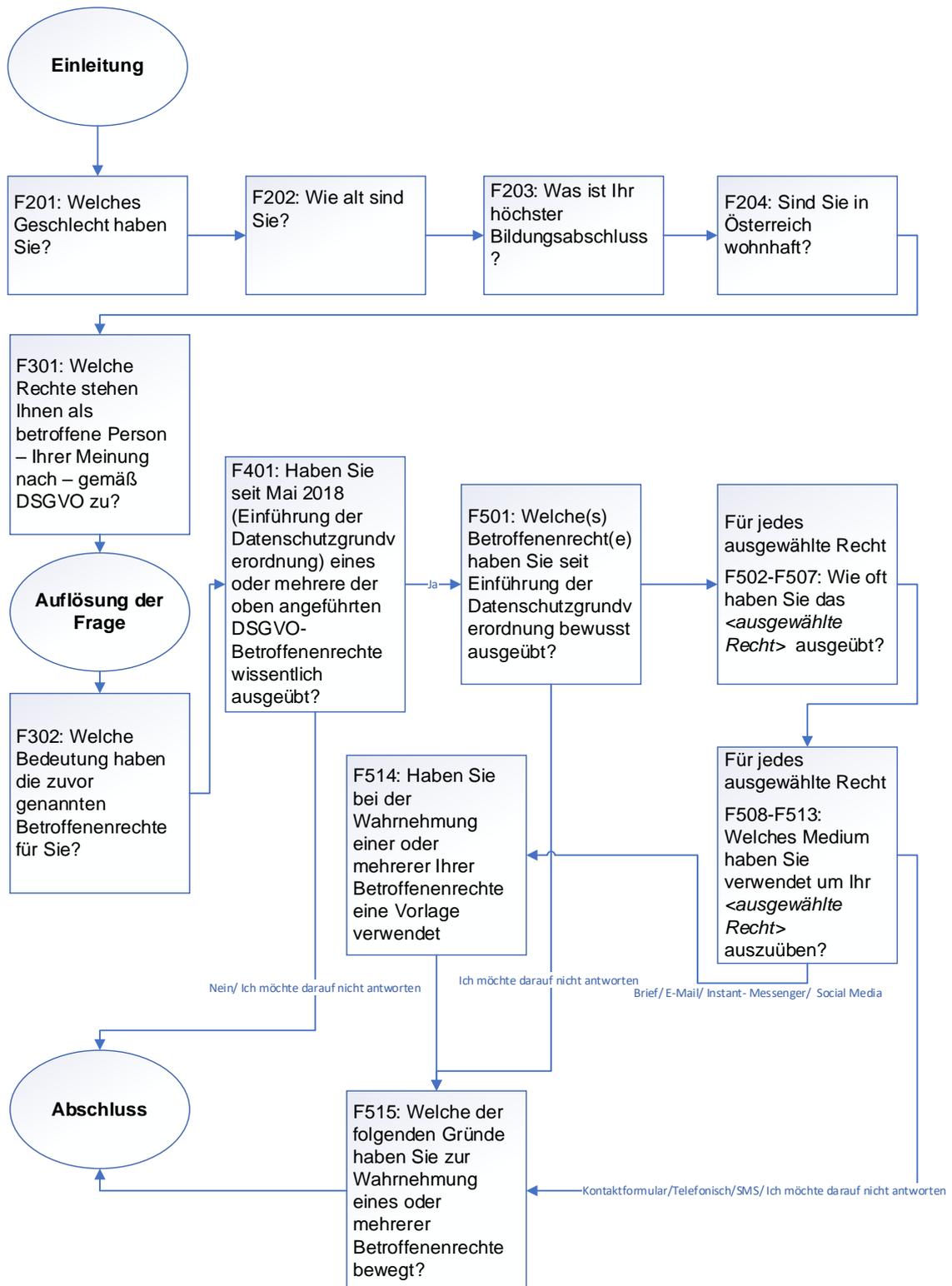


Abbildung 1: Fragebogaufbau

3.4 Testung des Fragebogens

Im Zeitraum vom 27.12.2022 bis 29.01.2023 wurde der Entwurf des Fragebogens von neun Tester_innen mehrfach durchgeführt und kommentiert. Bei der Auswahl der Testteilnehmer_innen wurde darauf geachtet, dass sowohl das Wissen über die abgefragte Materie, als auch das Alter variiert. Zwei Tester_innen waren zum Zeitpunkt des Pretests zwischen 20 - 30, zwei zwischen 30 - 40, eine zwischen 40 – 50, zwei zwischen 50 – 60 und zwei weitere zwischen 60 – 70. Zwei der neun Tester_innen waren als Jurist_innen und Datenschutzexpert_innen mit dem Thema DSGVO-Betroffenenrechte vertraut, für die übrigen sechs Tester_innen war das Thema komplett neu.

Aufgrund des umfangreichen und hilfreichen Feedbacks, wurde sowohl der Ablauf, als auch die Formulierung der Fragen mehrfach überarbeitet, um sicherzustellen, dass diese von den Teilnehmer_innen richtig verstanden werden.

Technisch wurde im Pretest überprüft, ob die Darstellung des Fragebogens auf unterschiedlichen Endgeräten und Browser korrekt ist, sowie die Eingaben korrekt übernommen wurden.

Die Daten aus dem Pretest wurden genutzt, um zu überprüfen, ob die zukünftig erhobenen Daten geeignet sind, die Forschungsfrage und ihre Teilfragen zu beantworten

3.5 Veröffentlichung des Fragebogens

Da die Umfrage ein möglichst breites Teilnehmer_innenfeld ansprechen soll, wird auf eine aktive Auswahl der Teilnehmer_innen verzichtet und versucht auf unterschiedlichen Plattformen möglichst viele unterschiedliche Teilnehmer_innen anzusprechen.

Auf eine technische Maßnahme zur Unterbindung von Mehrfachteilnahmen an dieser Onlinebefragung wurde bewusst verzichtet. Zum einen ist es für Teilnehmer_innen wenig attraktiv, einen umfangreichen Fragebogen mehrfach zu beantworten. Zum anderen können diese technischen Maßnahmen ein Hindernis für die potenziellen Teilnehmer_innen sein und die Rücklaufquote reduzieren. (Lubzyk u. a. 2018, 58)

Der Fragebogen ist über einen Link zugänglich, der am 13.02.2023, mit der Bitte um Teilnahme und Teilung auf den Plattformen Facebook, Linked-in, im Entrance der ORF-Enterprise, im Umfrageforum für Seminar-, Bachelor- und

Masterarbeiten der Ferdinand Porsche FernFH veröffentlicht, sowie im Verwandten und Bekanntenkreis per E-Mail verschickt wurde. Zusätzlich wurde ein Flyer mit der Aufforderung zur Teilnahme (siehe Anhang B) angefertigt und auf den schwarzen Brettern im Österreichischem Rundfunk (ORF), ADEG sowie in diversen Pausenräumen aufgehängt.

Am Ende der Umfrage werden die Teilnehmer_innen erneut gebeten, die Umfrage zu teilen. Diese Aufforderung soll einen „Schneeballeffekt“ erzeugen und so weitere Teilnehmer_innen generieren. Zusätzlich wurden auf diversen „Schwarzen Brettern“ zur Teilnahme an dieser Umfrage aufgefordert. Dazu wurde der Umfragelink in einen QR- Code umgewandelt und mit einer ansprechenden Aufforderung ausgehängt.

3.6 Stichprobenkonstruktion

Jede natürliche Person kann ein Betroffener einer Datenverarbeitung sein. Mit der Teilnahme an einer Befragung ist die befragte Person automatisch Betroffener einer Datenverarbeitung und ist somit berechtigt, ihre DSGVO-Betroffenenrechte wahrzunehmen. Diese Auswertung beschränkt sich auf in Österreich wohnhafte, betroffene Personen ab 18 Jahre. Die Beschränkung des Alters ergibt sich aus der vollen Geschäftsfähigkeit, die in Österreich erst ab dem 18 Lebensjahr erreicht ist. („Allgemeines zum Vertragsabschluss durch Kinder und Jugendliche (Geschäftsfähigkeit)“ 2022)

Anfang 2022 lebten in Österreich 8.978.929 Menschen in Österreich. 1.551.690 von ihnen waren zu diesem Zeitpunkt Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Daraus ergibt sich eine Zielpopulation von 7.427.239 Menschen. (Statistik Austria 2022)

Bei einem Konfidenzniveau von 95 % und einer Fehlerspanne von 5 % ergibt das 385 notwendige Stichproben. Da diese Stichprobenzahl im Zuge der Bachelorarbeit in der verfügbaren Zeit wahrscheinlich nicht erreicht werden kann, wird die Fehlerspanne auf 7 % erhöht und eine nicht repräsentative Zielstichprobenanzahl von 196 Stichproben angestrebt.

4. Auswertung der erhobenen Daten

Die Umfrage wurde am 21.03.2023 nach 36 Tagen beendet. In diesem Zeitraum wurde der Link zur Online-Umfrage 297-mal geöffnet und es konnten 147 Interviews erhoben werden. Davon wurden 20 Interviews vorzeitig abgebrochen, sowie drei weitere waren zum Zeitpunkt der Erhebung nicht über 18 Jahre alt oder lebten nicht in Österreich, sodass diese 23 Interviews in der Auswertung nicht berücksichtigt werden. Daraus ergeben sich 124 für die Auswertung relevante Interviews. Die angestrebte nicht repräsentative Zielstichprobenanzahl von 196 Stichproben wurde daher nicht erreicht.

Die Auswertung der relevanten Daten erfolgt unter der Zuhilfenahme der statistischen Datenanalyse-Software SPSS von IBM in der Version 20 und Microsoft Excel 2019.

4.1 Beschreibung der Stichprobe

Die Stichprobe umfasst 124 Personen. Davon sind 68 Teilnehmende (54,8 %) weiblich, 56 Teilnehmende (45,2 %) männlich und keine teilnehmende Person divers.

Tabelle 1: Geschlechtsverteilung (n=124)

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Weiblich	68	54,8 %
	Männlich	56	45,2 %
	Divers	0	0,0 %
Gesamt		124	100,0 %

Das Durchschnittsalter lag zum Zeitpunkt der Befragung bei 40,35 Jahren. Die jüngste Person war 19, die älteste Person war 83 Jahre alt. Die Standardabweichung beträgt 12,674 Jahre.

Tabelle 2: Altersverteilung (n=124)

	N	Minimum	Maximum	Mittelwert	Standardabweichung
Alter in Jahren	124	19	83	40,35	12,674
Gültige Werte (Listenweise)	124				

Zur besseren Auswertung und Visualisierung der Daten wurden das Alter in sechs Gruppen gefasst. 11 Teilnehmende (8,9 %) sind in der Altersgruppe „18 – 24“, 37 Teilnehmende (29,8 %) sind in der Altersgruppe „25 – 34“, 37 Teilnehmende (29,8 %) sind in der Altersgruppe „35 – 44“, 25 Teilnehmende (20,2 %) sind in der Altersgruppe „45 – 54“, neun Teilnehmende (7,3 %) sind in der Altersgruppe „55 – 64“ und fünf Teilnehmende (4,0 %) sind in der Altersgruppe „65 oder älter“.

Tabelle 3: Altersgruppenverteilung (n=124)

	Häufigkeit	Prozent
Gültig 18 - 24	11	8,9 %
25 - 34	37	29,8 %
35 - 44	37	29,8 %
45 - 54	25	20,2 %
55 - 64	9	7,3 %
65 oder älter	5	4,0 %
Gesamt	124	100,0 %

Zwei Teilnehmende (1,6 %) hatten zum Zeitpunkt der Befragung einen Pflichtschulabschluss. Elf Personen (8,9 %) hatten einen Lehrabschluss, sieben (5,6 %) einen mittleren Schulabschluss, 33 (26,6 %) die allgemeine Hochschulreife und 70 (56,5 %) einen akademischen Abschluss. Eine Person hat keine Angabe zu ihrem Bildungsniveau gemacht.

Tabelle 4: Bildungsniveau (n=124)

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Pflichtschulabschluss	2	1,6 %
	Lehrabschluss	11	8,9 %
	Mittlerer Schulabschluss (Berufsbildende Mittlere Schule/Fachschule ohne Matura)	7	5,6 %
	Allgemeine Hochschulreife (Matura, Berufsreifeprüfung oder äquivalenter Abschluss)	33	26,6 %
	Akademischer Abschluss	70	56,5 %
	Gesamt	123	99,2 %
	Fehlend	Ich möchte darauf nicht antworten	1
Gesamt		124	100,0 %

4.2 Fragen an alle Teilnehmenden

In diesem Abschnitt werden alle Fragen ausgewertet, die allen Teilnehmenden gestellt wurden.

Frage F301: Welche Rechte stehen Ihnen als betroffene Person - Ihrer Meinung nach - gemäß DSGVO zu?

Diese Frage wurde von 123 Teilnehmenden beantwortet. Eine Person enthielt sich ihrer Antwort. Das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO wurde am häufigsten von 114 (91,9 %) der teilnehmenden Personen richtig erkannt, gefolgt von der Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person gem. Artikel 13 oder 14 DSGVO mit 106 (85,5 %) mal. Das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO wurde von 101 (81,5 %) richtig ausgewählt, das Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 DSGVO 87 (70,2 %), das Recht auf Berichtigung gem. Artikel 16 DSGVO 83 (66,9 %) und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Artikel 18 DSGVO 70 (56,5 %) mal. Am wenigsten bekannt war das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO, welches nur von 39 (31,5 %) Teilnehmenden ausgewählt wurde.

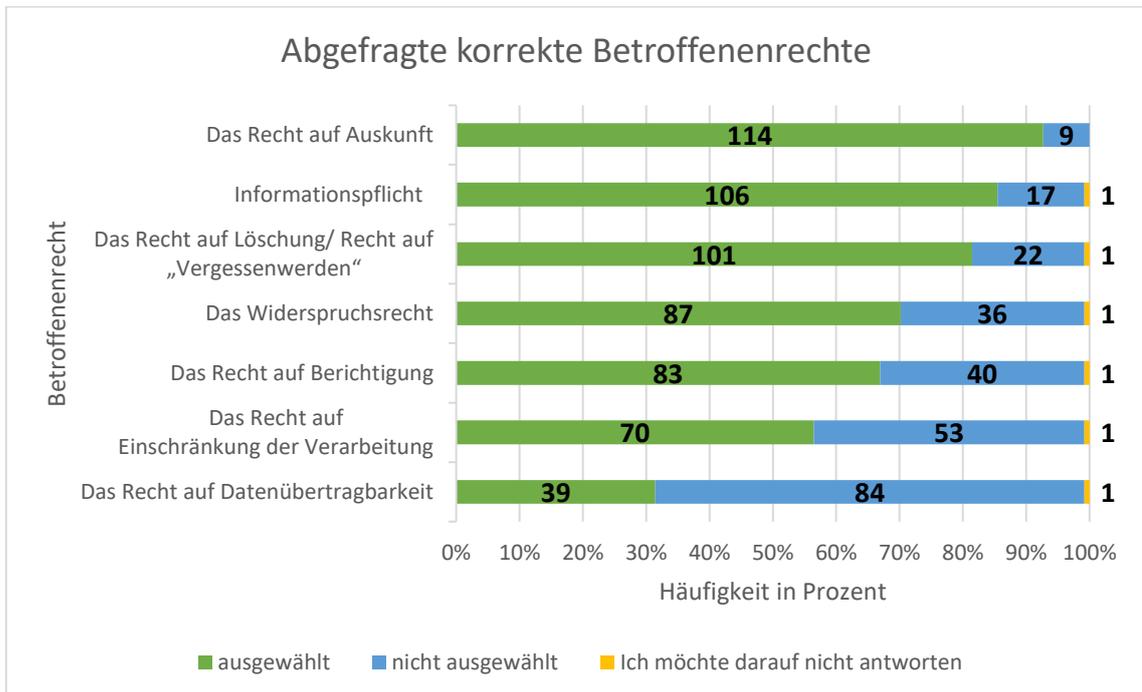


Abbildung 2: Auswahl der abgefragten korrekten Betroffenenrechte (n=124, Mehrfachantworten)

Die Mehrheit der teilnehmenden Personen, nämlich 65 (52,4 %), hat das Recht am eigenen Bild fälschlicherweise gewählt, während das Recht auf Datenverkehr mit lediglich 21 (16,9 %) und das Recht auf Datenerstellung mit 16 (12,9 %) auf den weiteren Plätzen folgen. Vom Recht auf Datentransmutation ließen sich nur acht (6,5 %) Teilnehmende täuschen.

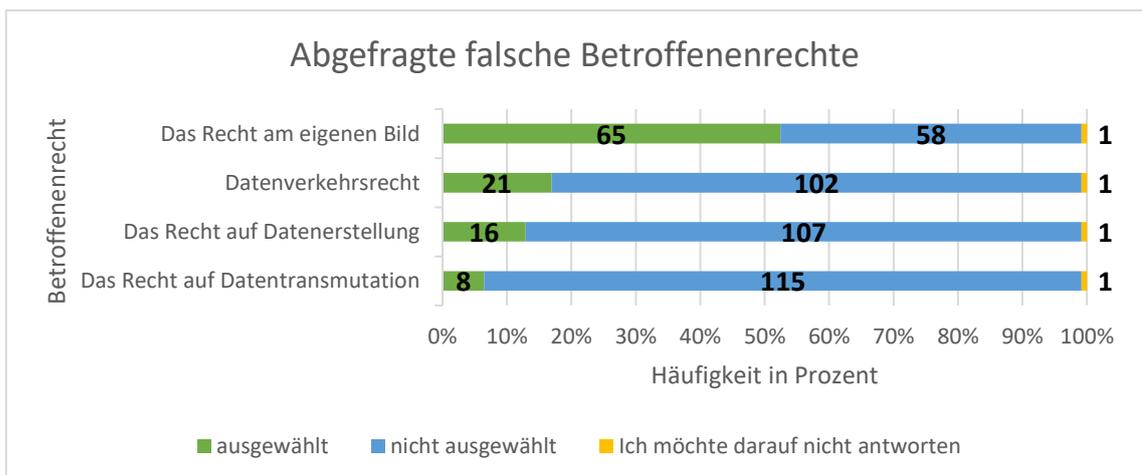


Abbildung 3: Auswahl der abgefragten falschen Betroffenenrechte (n=124, Mehrfachantworten)

Drei (2,4 %) teilnehmende Personen haben alle Betroffenenrechte richtig erkannt und haben sich von keinem einzigen falschen Betroffenenrecht in die Irre führen lassen. 13 (10,5 %) Befragte haben zehn von elf Antwortmöglichkeiten richtig, 33 (26,6 %) Teilnehmende haben neun von elf, 36 (29,0 %) Teilnehmende haben acht von elf, 18 (14,5%) sieben von elf, 14 (11,3 %) Teilnehmende sechs von elf, zwei (1,6 %) Teilnehmende haben fünf von elf und ein (0,8 %) Teilnehmer hat zwei von elf Antwortmöglichkeiten richtig beantwortet. Keine befragte Person hat nur eine, drei oder keine Antwortmöglichkeit richtig ausgewählt. Der Mittelwert liegt bei 7,98 korrekten Antworten und die Standardabweichung bei 1,536.

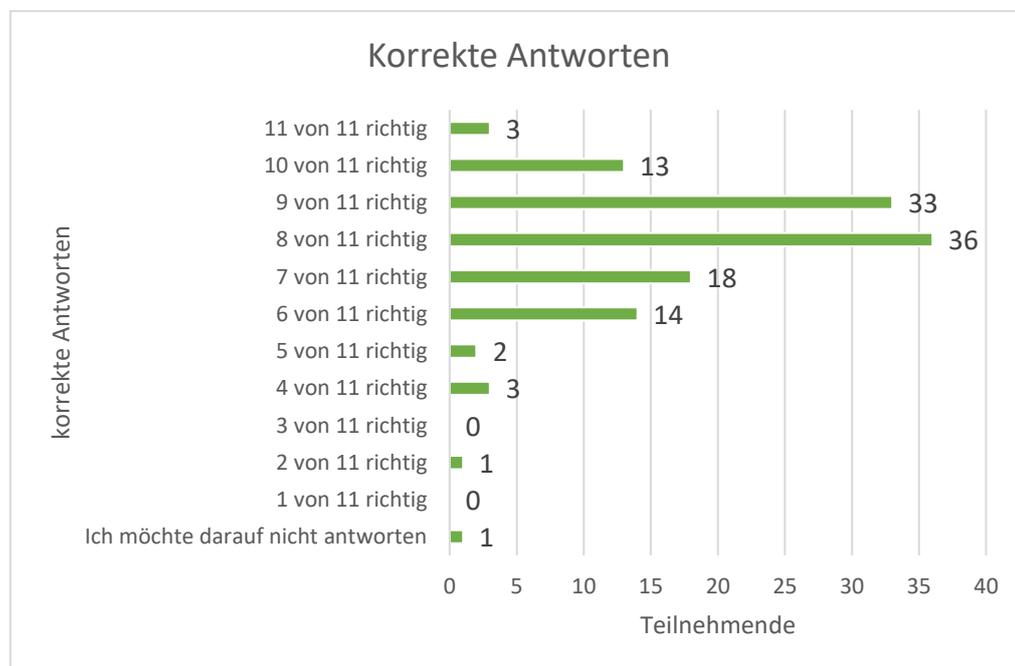


Abbildung 4: Anzahl korrekter Antworten (n=124)

Zusammenhang zwischen der Anzahl der korrekten Antworten und dem Grad der Bildung der Befragten

Aufgrund des guten durchschnittlichen Abschneidens und dem insgesamt eher hohen Bildungsgrad der befragten Personen, stellt sich die Frage, ob zwischen diesen beiden Variablen ein Zusammenhang bestehen könnte.

Nullhypothese (H0): Zwischen der Anzahl der korrekten Antworten und dem Grad der Bildung der Befragten gibt es keinen signifikanten Zusammenhang.

Dieser Zusammenhang wurde mit dem Korrelationstest nach Spearman geprüft. Der Korrelationskoeffizient von 0,089 bedeutet, dass es eine sehr schwache positive Korrelation zwischen den beiden Variablen gibt. Die Signifikanz (2-seitig) von 0,329 bedeutet, dass es keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen den beiden Variablen gibt. Da die Signifikanz (2-seitig) von 0,329 größer als das übliche Signifikanzniveau von 0,05 ist, kann die Nullhypothese nicht abgelehnt werden. Dies bedeutet, dass es keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Anzahl der korrekten Antworten und dem Grad der Bildung der Befragten gibt.

Tabelle 5: Korrelation nach Spearman - korrekte Antworten zu Grad der Bildung

		Bildung	Korrekte Antworten
Spearman-Rho	Korrelationskoeffizient	1,000	,089
	Bildung		
	Sig. (2-seitig)	.	,329
	N	123	122
	Korrelationskoeffizient	,089	1,000
	Korrekte Antworten	,329	.
	N	122	123

Frage F303: Welche Bedeutung haben die zuvor genannten Betroffenenrechte für Sie?

116 (93,6 %) Teilnehmende gaben an, dass die genannten Betroffenenrechte allgemein „sehr wichtig“ bis „wichtig“ für sie seien. Für sechs (4,8 %) waren sie eher „nicht wichtig“ und nur eine (0,8 %) teilnehmende Person gab an, dass die Betroffenenrechte für sie „gar nicht wichtig“ seien. Eine Person hat die Beantwortung dieser Frage verweigert.

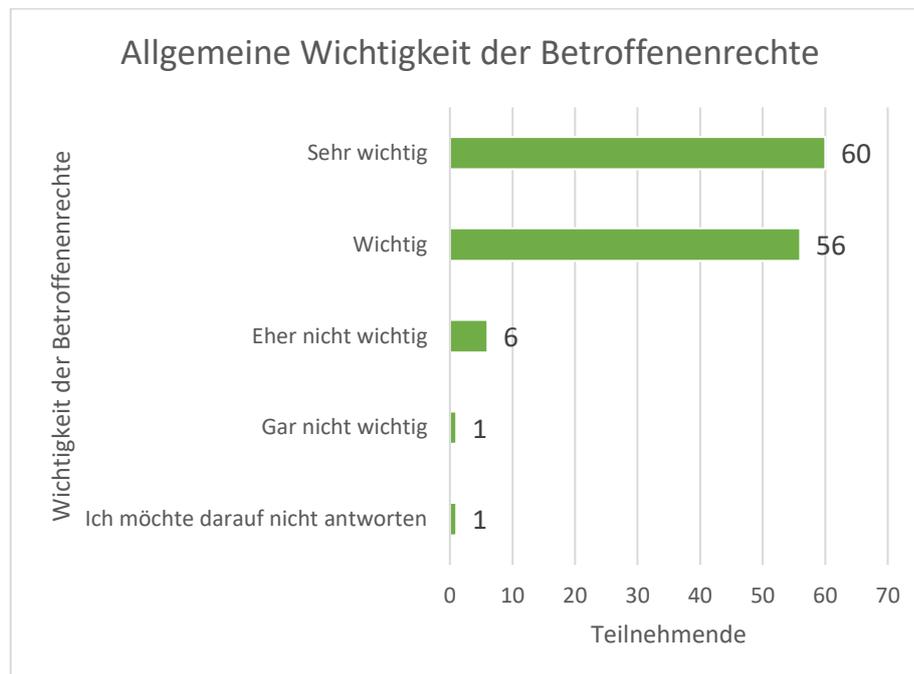


Abbildung 5: Wichtigkeit der genannten Betroffenenrechte im Allgemeinen (n=124)

Das für die teilnehmenden Personen wichtigste genannte Betroffenenrecht war das Recht auf Löschung/ Recht auf Vergessenwerden gem. Artikel 17 DSGVO. 92 (74,2 %) Teilnehmende empfanden dieses Recht als „sehr wichtig“ und 27 (21,8 %) als „wichtig“. Lediglich vier (3,2 %) gaben an, dass ihnen dieses Recht „eher nicht wichtig“ sei und für eine (0,8 %) Person war es „gar nicht wichtig“.

Für 84 (67,7 %) Befragte war das Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 DSGVO „sehr wichtig“ und für 35 (28,2 %) „wichtig“. Vier (3,2 %) Teilnehmende gaben an, dass dieses Recht ihnen „eher nicht wichtig“ und eine (0,8 %) „gar nicht wichtig“ sei. Damit war es für die Befragten das zweitwichtigste Betroffenenrecht.

Die Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person gem. Artikel 13 oder 14 DSGVO war den Umfrageteilnehmer_innen am drittwichtigsten. 70 (56,5 %) hielten dieses Recht für „sehr wichtig“, 47 (37,9 %) für „wichtig“, sechs (4,8 %) für „eher nicht wichtig“ und eine (0,8 %) für „gar nicht wichtig“.

65 (52,4 %) der Befragten halten das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO für „sehr wichtig“ und 46 (37,1 %) für „wichtig“. Für hingegen zehn (8,1 %) Teilnehmende war dieses Recht „Eher nicht wichtig“ und für drei (2,4 %) „gar nicht wichtig“.

Durchschnittlich gleich wichtig bewertet wie das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO, ist das Recht auf Berichtigung gem. Artikel 16 DSGVO. 61 (49,2 %) der Befragten gaben an, es für „sehr wichtig“, 52 (41,9 %) für „wichtig“, zehn (8,1 %) für „eher nicht wichtig“ und eine (0,8 %) für „gar nicht wichtig“ zu halten.

Fast die Hälfte der Teilnehmenden, nämlich 59 (47,6 %), haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO als "sehr wichtig" eingestuft. Weitere 49 (39,5 %) halten es für "wichtig". Lediglich 14 (11,3 %) finden es "eher nicht wichtig", während für zwei (1,6 %) das Recht "gar nicht wichtig" ist.

Am wenigsten wichtig war für die Umfrageteilnehmer_innen das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO. Nur 22 (17,7 %) Teilnehmende gaben an, dass dieses Recht für sie „sehr wichtig“ sei. Für 59 (47,6 %) sei es „wichtig“, für 37 (29,8 %) „eher nicht wichtig“ und für fünf (4 %) Teilnehmende sei es „gar nicht wichtig“. Eine Person wollte diese Frage nicht beantworten.

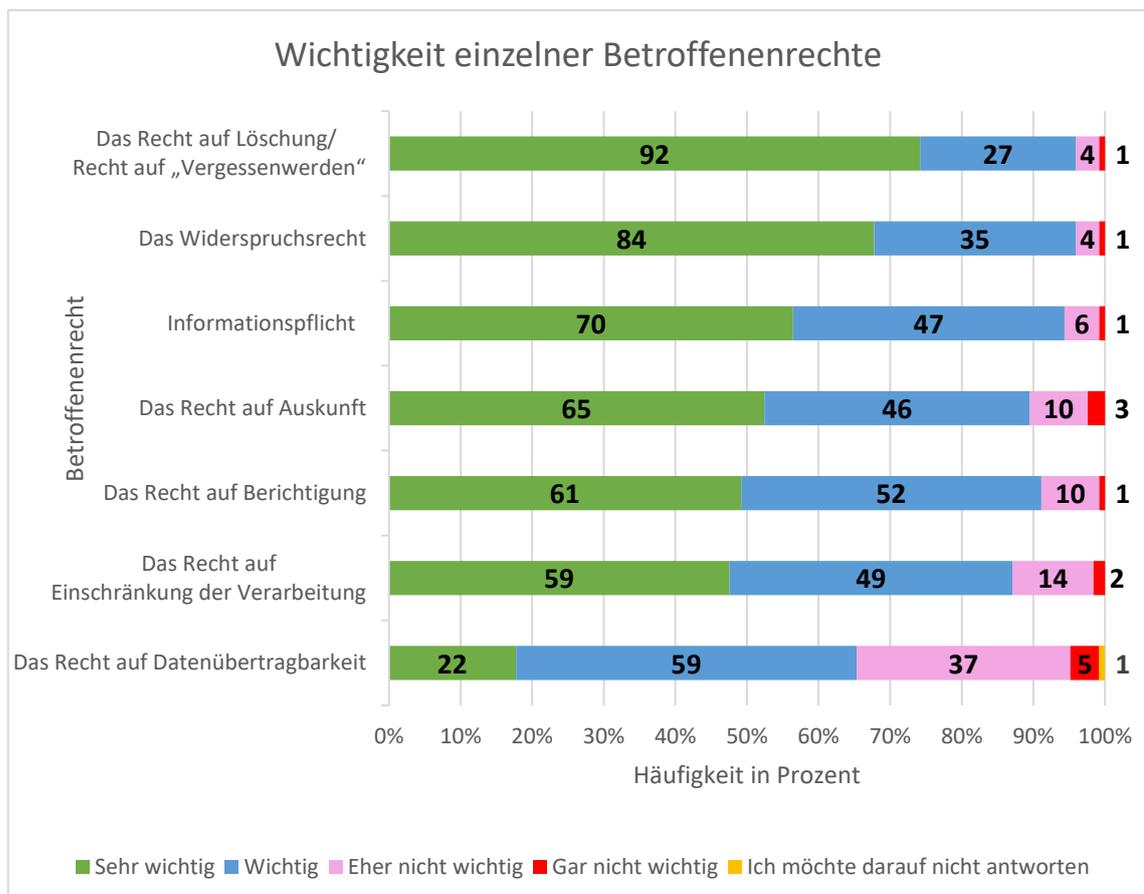


Abbildung 6: Wichtigkeit der einzelnen Betroffenenrechte (n=124)

Zusammenhang zwischen der Wichtigkeit der DSGVO-Betroffenenrechte im Allgemeinen und dem Grad der Bildung der Befragten

Die hohe Zustimmung zur Bedeutung der DSGVO-Betroffenenrechte lässt vermuten, dass diese mit dem hohen Bildungsniveau der Befragten in Verbindung stehen könnte. Diese Annahme basiert auf dem positiven Zusammenhang zwischen dem Bildungsgrad einer Person und ihrer Gesetzestreue. (Bock-Schappelwein und Falk 2009, 13)

Nullhypothese (H0): Zwischen der allgemeinen Wichtigkeit von Betroffenenrechten und dem Grad der Bildung der Befragten gibt es keinen signifikanten Zusammenhang.

Um diesen Zusammenhang zu prüfen, wurde der Korrelationstest nach Spearman angewandt. Der Korrelationskoeffizient von -0,159 zeigt eine schwache negative Korrelation zwischen den beiden Variablen an. Dies bedeutet, dass wenn eine Variable steigt, die andere tendenziell sinkt. Die Signifikanz (2-seitig) von 0,08 gibt an, wie wahrscheinlich es ist, dass die beobachtete Korrelation aufgrund von Zufall entstanden ist. Ein Wert von 0,08 bedeutet, dass es eine acht prozentige Wahrscheinlichkeit gibt, dass die beobachtete Korrelation aufgrund von Zufall entstanden ist. In diesem Fall liegt der Signifikanzwert über dem Schwellenwert von 0,05 und die Korrelation ist daher nicht statistisch signifikant. Es besteht somit kein signifikanter Zusammenhang zwischen der allgemeinen Wichtigkeit von Betroffenenrechten und dem Grad der Bildung der Befragten.

Tabelle 6: Korrelation nach Spearman – Wichtigkeit im Allgemeinen zu Grad der Bildung

		Bildung	Wichtigkeit im Allgemeinen
Spearman-Rho	Korrelationskoeffizient	1,000	-,159
	Bildung		
	Sig. (2-seitig)	.	,080
	N	123	122
	Korrelationskoeffizient	-,159	1,000
	Wichtigkeit im Allgemeinen		
Sig. (2-seitig)	,080	.	
N	122	123	

Frage 401: Haben Sie seit Mai 2018 (Einführung der Datenschutzgrundverordnung) eines oder mehrere der oben angeführten DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich ausgeübt?

50 (40,3 %) der befragten Teilnehmer_innen gaben an, eines oder mehrere DSGVO-Betroffenenrechte seit Mai 2018 wissentlich ausgeübt zu haben. 74 (59,7 %) gaben hingegen an, keines der angeführten DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich ausgeübt zu haben.

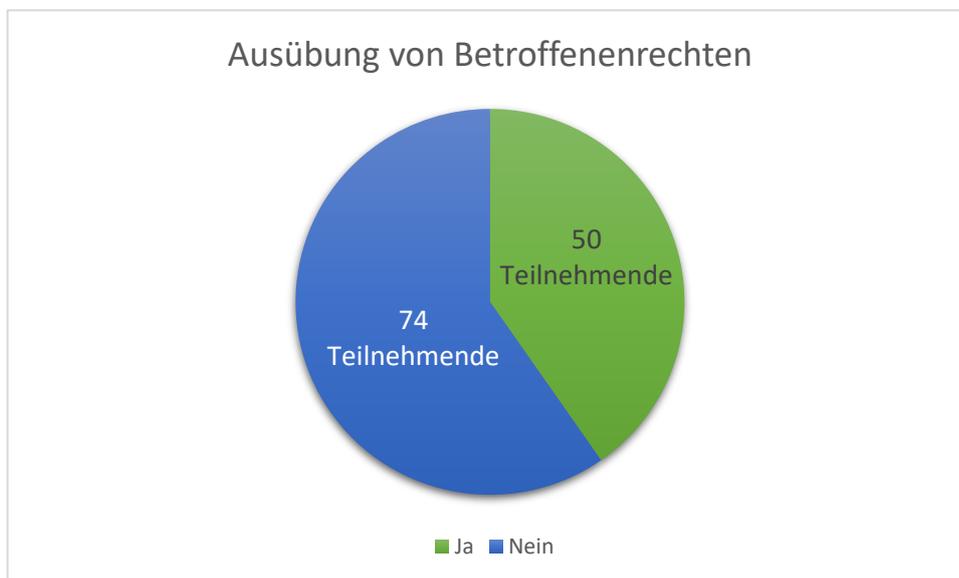


Abbildung 7: Wissentliche Ausübung eines oder mehrerer Betroffenenrechte (n = 124)

Zusammenhang zwischen der wissentlichen Ausübung eines oder mehrerer Betroffenenrechte und dem Grad der Bildung der Befragten

Obwohl in dieser Arbeit schon kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Wissen über Betroffenenrechte und dem Bildungsniveau der Befragten festgestellt wurde, besteht angesichts des überraschend hohen Anteils an Befragten, die von einem Betroffenenrecht Gebrauch gemacht haben, der Verdacht, dass ein Zusammenhang mit dem hohen Bildungsniveau der Befragten besteht.

Nullhypothese (H_0): Zwischen der Anzahl der wissentlichen Ausübungen von Betroffenenrechten und dem Grad der Bildung der Befragten gibt es keinen Zusammenhang.

Da 5 Zellen (50 %) eine erwartete Häufigkeit kleiner fünf ausweisen, ist der exakte Test nach Fisher anzuwenden.

Da die exakte Signifikanz (2-seitig) von 0,449 größer als das übliche Signifikanzniveau von 0,05 ist, kann die Nullhypothese nicht abgelehnt werden. Somit besteht kein signifikanter Zusammenhang zwischen der wissenschaftlichen Ausübung von Betroffenenrechten und dem Grad der Bildung.

Tabelle 7: Kreuztabelle - Wissenschaftliche Ausübung zu Grad der Bildung

		Bildung					Gesamt
		Pflichtschulabschluss	Lehrabschluss	Mittlerer Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife	Akademischer Abschluss	
Wissenschaftliche Ausübung	Ja	0	3	3	11	33	50
	Nein	2	8	4	22	37	73
Gesamt		2	11	7	33	70	123

Tabelle 8: Chi-Quadrat-Tests - Wissenschaftliche Ausübung zu Grad der Bildung

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	Exakte Signifikanz (2-seitig)	Exakte Signifikanz (1-seitig)	Punkt-Wahrscheinlichkeit
Chi-Quadrat nach Pearson	4,155 ^a	4	,385	,409		
Likelihood-Quotient	4,914	4	,296	,376		
Exakter Test nach Fisher	3,729			,449		
Zusammenhang linear-mit-linear	3,043 ^b	1	,081	,090	,047	,016
Anzahl der gültigen Fälle	123					

a. 5 Zellen (50,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist ,81.

b. Die standardisierte Statistik ist -1,744.

4.3 Individuelle Fragen

In diesem Abschnitt werden die individuellen Fragen ausgewertet, die nur jenen Umfrageteilnehmer_innen gestellt wurden, die eine jeweilige Vorbedingung erfüllt haben.

Frage F501: Welche(s) Betroffenenrecht(e) haben Sie seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung wissentlich ausgeübt?

Diese Frage wurde jenen Befragten gestellt, die bei der vorherigen Frage 401 angegeben haben, dass sie ein Betroffenenrecht wahrgenommen haben.

Am häufigsten wurde das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO ausgeübt. 25 (50 %) der 50 Befragten gaben an, dieses Recht bewusst wahrgenommen zu haben.

Das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO und Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Artikel 18 DSGVO wurden jeweils von 18 (36 %) Teilnehmenden wahrgenommen.

14 (28 %) Befragte übten das Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 DSGVO aus. Das Recht auf Berichtigung gem. Artikel 16 DSGVO wurde von 11 (22 %) Teilnehmenden genutzt.

Am seltensten wurde das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO ausgeübt. Dieses wurde von nur vier (8 %) Befragten ausgewählt.

Zwei (4 %) der befragten Teilnehmenden haben diese Frage nicht beantwortet.

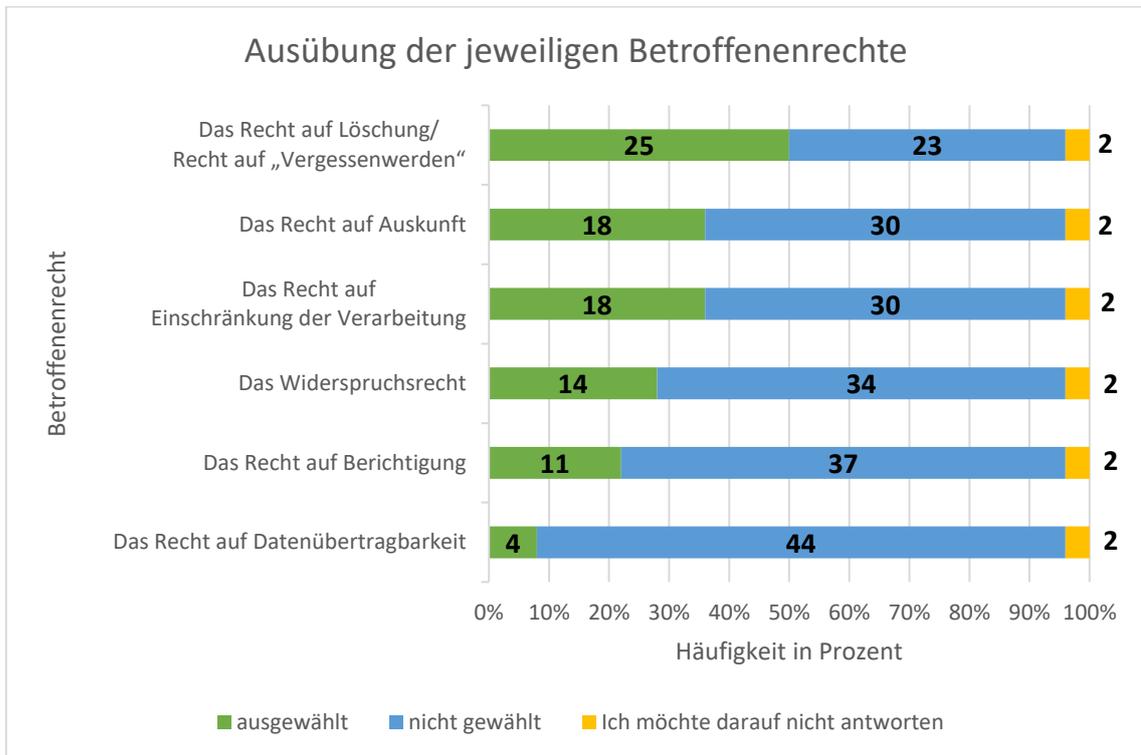


Abbildung 8: Wissentliche Ausübung der jeweiligen Betroffenenrechte (n = 50, Mehrfachantworten)

F502-7: Wie oft haben Sie das <ausgewählte Recht> ausgeübt?

Je nachdem, welche Betroffenenrechte die befragte Person in der vorherigen Frage F501 ausgewählt hat, wurde in der Anschlussfrage abgefragt, wie oft dieses Recht ausgeübt wurde.

Von den 25 Teilnehmenden, die das Recht auf Löschung/Recht auf "Vergessenwerden" gemäß Artikel 17 DSGVO ausgewählt hatten, machten neun (36 %) hiervon „einmal“ Gebrauch. Sieben (28 %) nutzten es „zweimal“, zwei (8 %) „dreimal“, zwei (8 %) „viermal“, eine (4 %) „fünfmal“ und vier (16 %) Befragte gaben an, dieses Recht „sechsmal oder öfter“ genutzt zu haben.

Das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO wurde von neun (50 %) der 18 Befragten „einmal“, von sechs (33,3 %) „zweimal“, von zwei (11,1 %) „dreimal“ und von einem (5,6 %) „sechsmal oder öfter“ ausgeübt.

Drei (16,7 %) der 18 befragten Personen, die das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Artikel 18 DSGVO ausgeübt haben, haben es „einmal“ genutzt. Drei (16,7 %) weitere nutzen dieses Recht „zweimal“, zwei (11,1 %) weitere

„dreimal“, eine (5,6 %) „viermal“ und acht (44,4 %) „sechsmal oder öfter“. Eine befragte Person (5,6 %) hat diese Frage nicht beantwortet.

Drei (21,4 %) der 14 Befragten, welche das Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 DSGVO wahrgenommen haben, gaben an, dieses „einmal“ genutzt zu haben. Zwei (14,3 %) nahmen es „zweimal“, eine (7,1 %) „viermal“ und acht (57,1 %) „sechsmal oder öfter“ wahr.

Das Recht auf Berichtigung gem. Artikel 16 DSGVO wurde von fünf (45,5 %) der 11 Anwender „einmal“ genutzt. Zwei (18,2 %) nutzten es „zweimal“, eine (9,1 %) „viermal“ und von dreien (27,3 %) wurde es „sechsmal oder öfter“ genutzt.

Von den vier Umfrageteilnehmer_innen, die das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO ausgeübt haben, gab eine (25 %) an, dieses Recht „einmal“ genutzt zu haben. Zwei (50 %) nutzten es „dreimal“ und eine (25 %) weitere befragte Person „sechsmal oder öfter“.

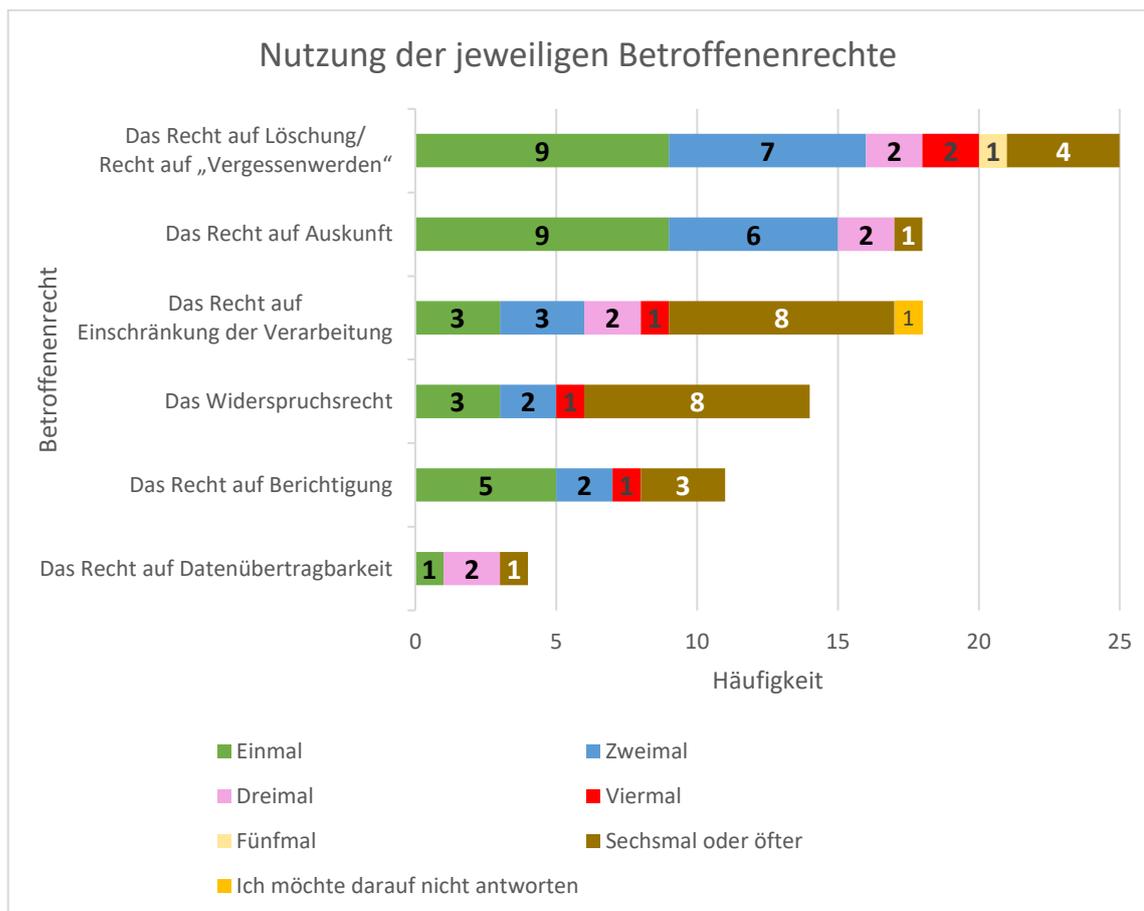


Abbildung 9: Häufigkeit der Nutzung des jeweiligen Betroffenenrechtes

Aus diesen Angaben ergibt sich, dass das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO mindestens 66-mal von den Befragten genutzt wurde. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO mindestens 33-mal angewandt, 67-mal das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO, 59-mal das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO, 31-mal das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DSGVO und 13-mal das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO. Es ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Anzahl der Inanspruchnahme der Betroffenenrechte höchstwahrscheinlich höher ist als die angegebene Zahl. Die Befragten hatten nur die Möglichkeit, maximal "sechsmal oder öfter" anzugeben, daher können häufigere Anwendungen nicht in diese Berechnung miteinbezogen werden.

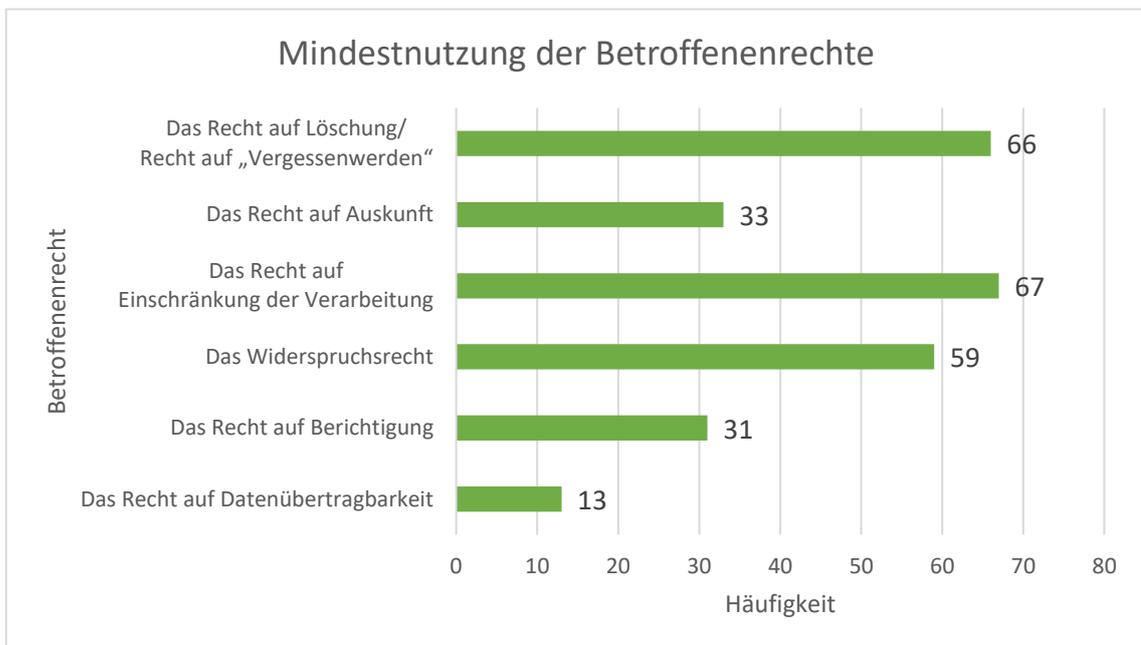


Abbildung 10: Mindestgesamtnutzung der jeweiligen Betroffenenrechte

F508-13: Welches Medium haben Sie verwendet um Ihr <ausgewählte Recht> auszuüben?

Je nachdem welche Betroffenenrechte die befragte Person in der Frage F501 ausgewählt hat, wurde in dieser Anschlussfrage abgefragt, welches Medium genutzt wurde, um das zuvor ausgewählte Recht wahrzunehmen. Die Befragten konnten eine Mehrfachauswahl treffen.

Die meistgenutzte Methode, um Betroffenenrechte wahrzunehmen, war das Medium „E-Mail“, das insgesamt 57-mal verwendet wurde. 23 Befragte gaben an, ein „Kontaktformular“ genutzt zu haben, während neun Personen sich telefonisch und sechs über „Social Media“ gemeldet haben. „Brief“ wurde fünfmal genannt, „Nichts von all dem“ ebenfalls fünfmal, während „Instant-Messenger“ zweimal und „SMS“ kein einziges Mal verwendet wurden. Sechs Personen wollten auf diese Frage nicht antworten.

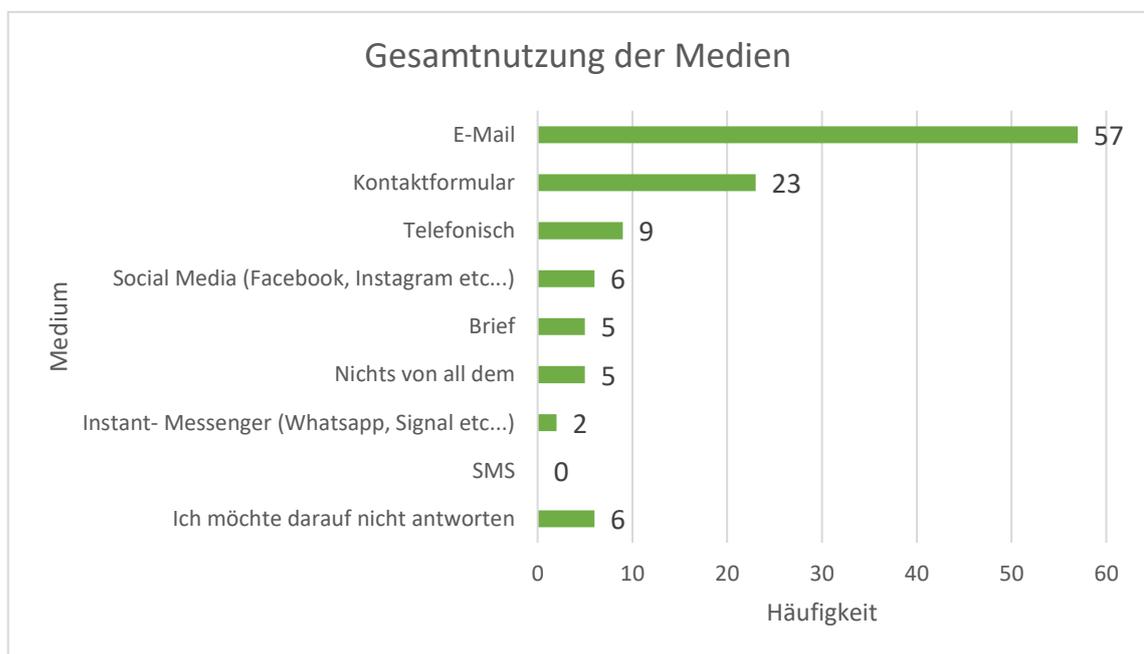


Abbildung 11: Gesamthäufigkeit der verwendeten Medien zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Um das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO wahrzunehmen, nutzten 19 Befragte das Medium „E-Mail“, fünf ein „Kontaktformular“ und je eine Person einen „Brief“, „Social Media“ oder „telefonisch“.

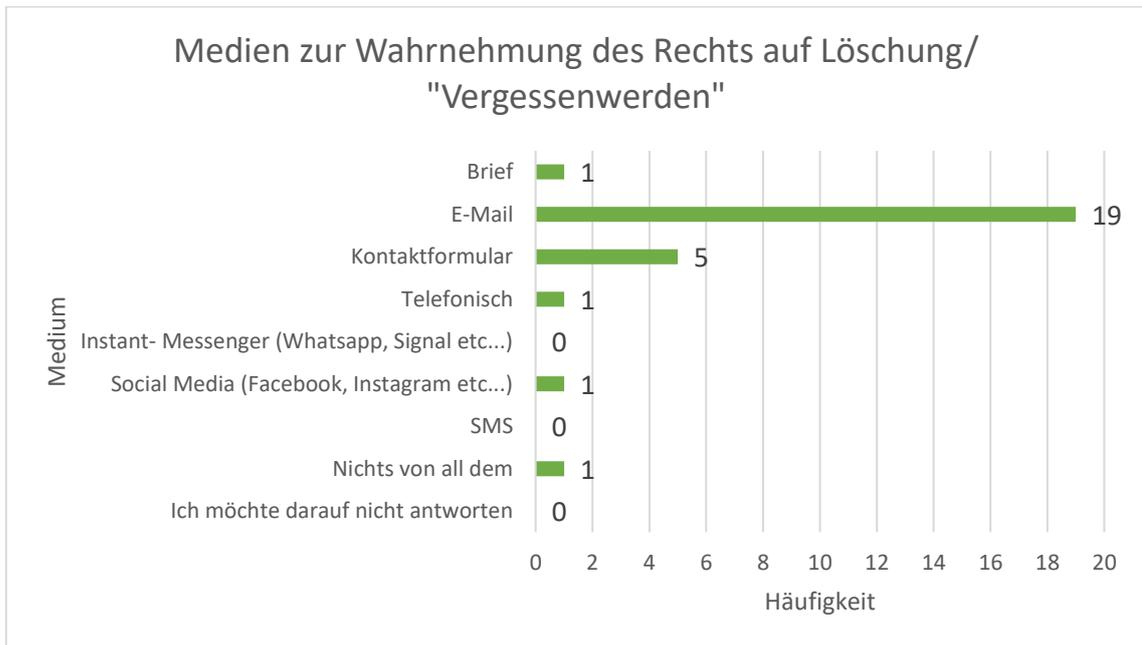


Abbildung 12: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Rechts auf Löschung/ Recht auf "Vergessenwerden" (n = 25, Mehrfachantworten)

Insgesamt wurde das Medium „E-Mail“ neunmal genutzt, um das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO auszuüben. Sechs Befragte haben dafür das „Kontaktformular“ verwendet, während jeweils eine Person „telefonisch“, über „Instant-Messenger“ und „Social Media“ Kontakt aufgenommen hat. Zwei weitere Befragte gaben an, „Nichts von alle dem“ genutzt zu haben. Stattdessen gab eine Person „Apps“ und die andere „Cookies ablehnen“ an. Eine Person hat auf diese Frage nicht geantwortet.

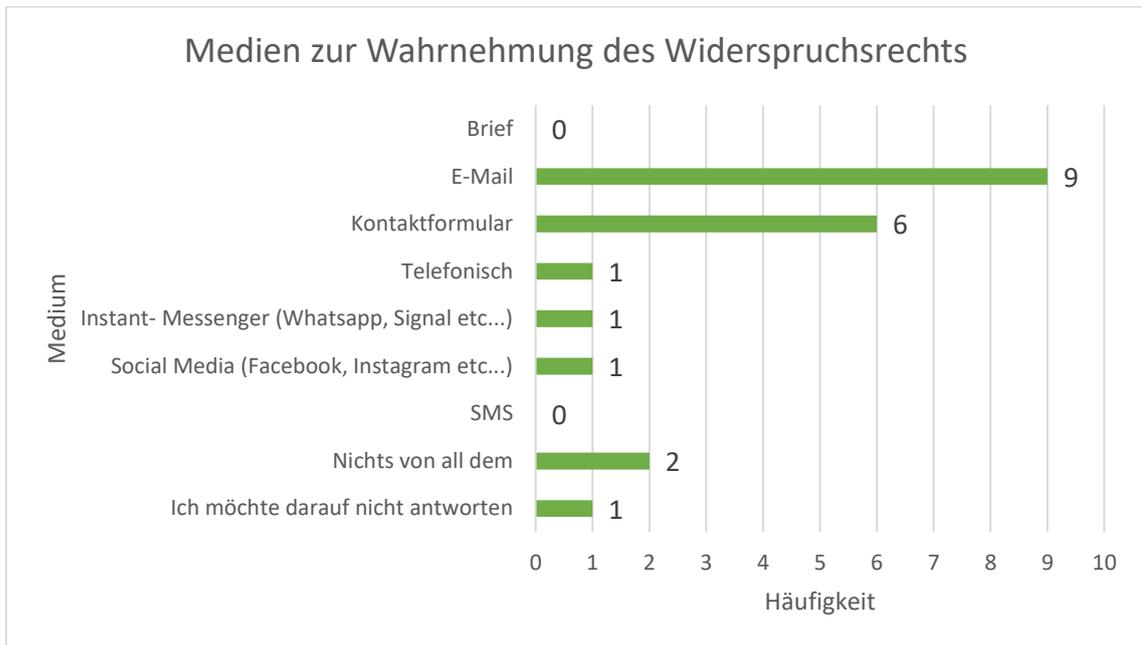


Abbildung 13: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Widerspruchsrechts (n = 14, Mehrfachantworten)

Bei der Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO wurden insgesamt elfmal „E-Mails“ als Medium genutzt, während fünf Befragte ein „Kontaktformular“ bevorzugten. Zudem wurden jeweils zweimal „Brief“, „Telefonisch“ und „Social Media“ als Kommunikationsmittel genannt. Eine befragte Person hat sich dazu entschieden, diese Frage nicht zu beantworten.

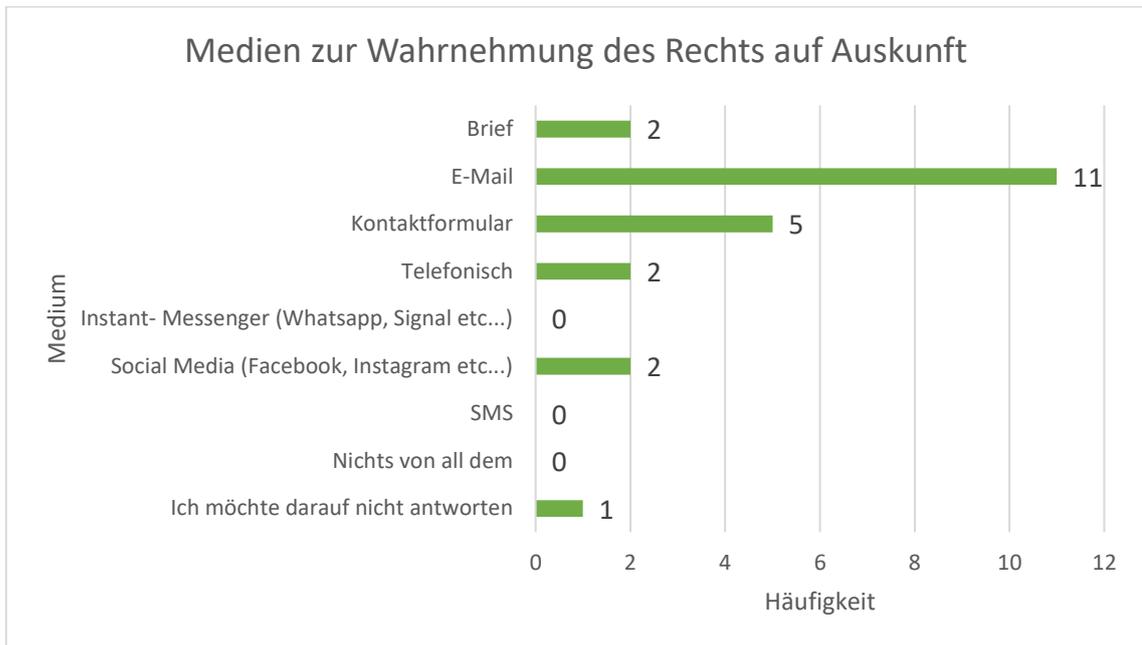


Abbildung 14: Genutzte Medien zur Wahrnehmung eines Auskunftsbegehren (n = 18, Mehrfachantworten)

Acht Befragte haben ihr Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der DSGVO über „E-Mail“ wahrgenommen, während jeweils drei Befragte dies über ein „Kontaktformular“ sowie „telefonisch“ getan haben. Ein weiterer Befragter hat das Recht auf Berichtigung über das Medium „Brief“ ausgeübt.

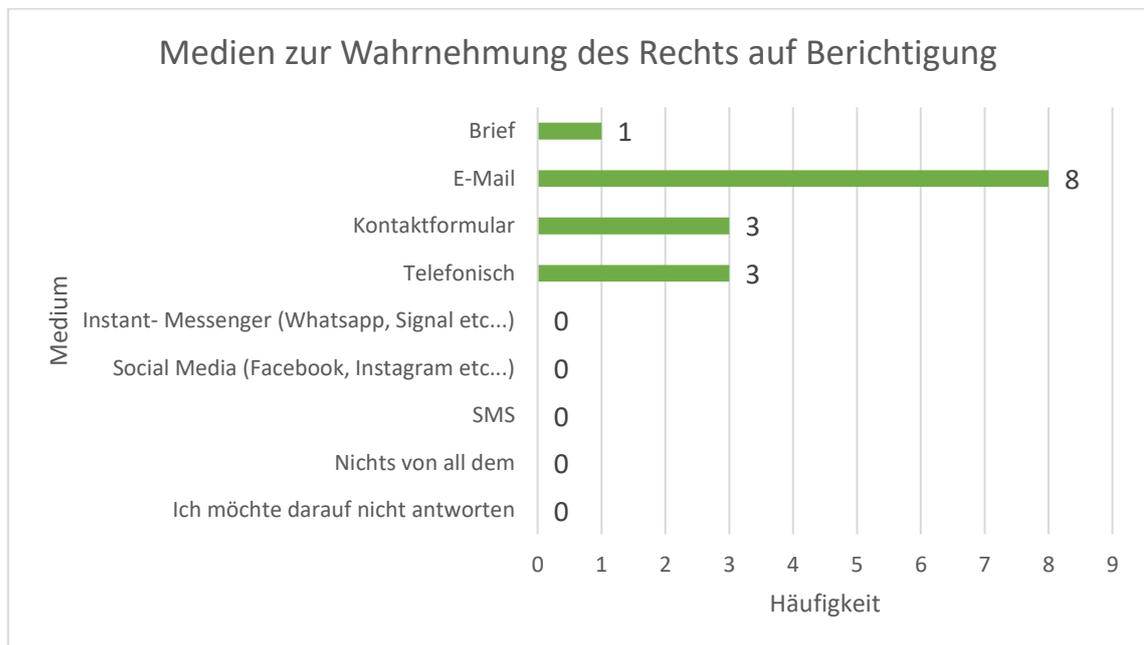


Abbildung 15: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Rechts auf Berichtigung (n = 11, Mehrfachantworten)

Das Medium „E-Mail“ zur Wahrnehmung ihres Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der DSGVO haben acht befragte Teilnehmer_innen genutzt. Drei Befragte haben hingegen ein „Kontaktformular“ bevorzugt, während je zwei Personen „telefonisch“ oder über „Social Media“ Kontakt aufgenommen haben. Eine weitere Teilnehmende hat sich für einen „Brief“ entschieden. Zwei Befragte haben angegeben, „Nichts von all dem“ zu nutzen, sondern stattdessen auf ein „persönliches Gespräch“ oder eine „Beschränkung auf Websites und Betriebssysteme“ zurückgegriffen zu haben. Drei Personen haben keine Angabe dazu gemacht, welches Medium sie für die Wahrnehmung dieses Rechts genutzt haben.

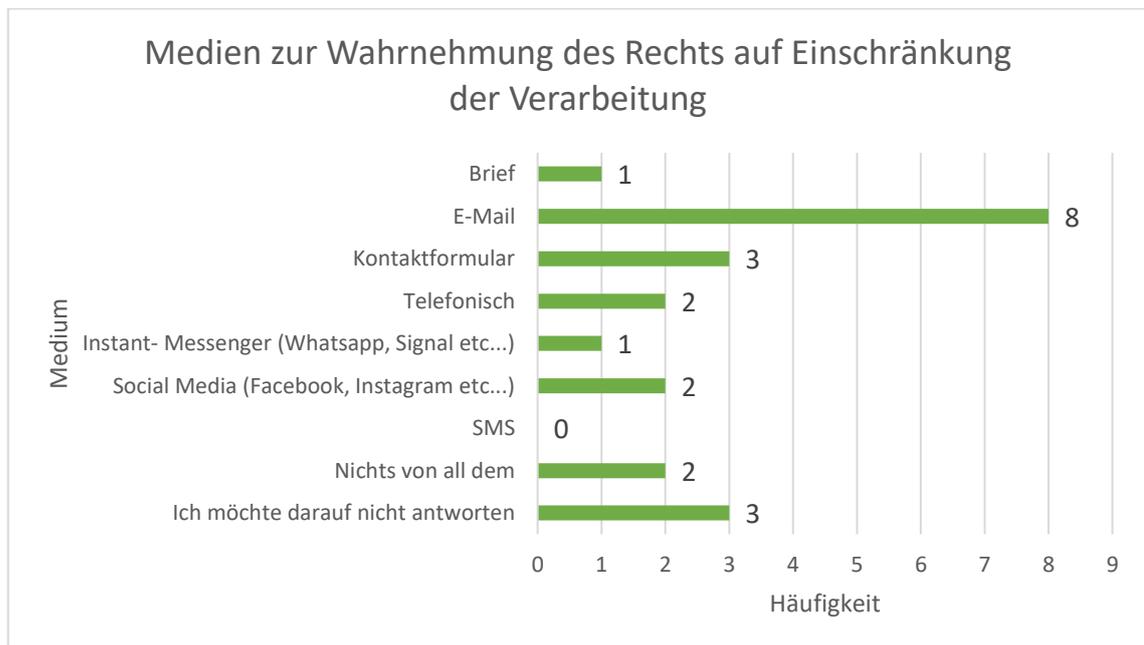


Abbildung 16: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung (n = 18, Mehrfachantworten)

Von insgesamt vier befragten Personen, welche ihr Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 der DSGVO wahrnahmen, haben zwei von ihnen dies mittels einer „E-Mail“ und eine Person über das „Kontaktformular“ getan. Eine weitere Person hat sich entschieden, auf diese Frage nicht zu antworten.

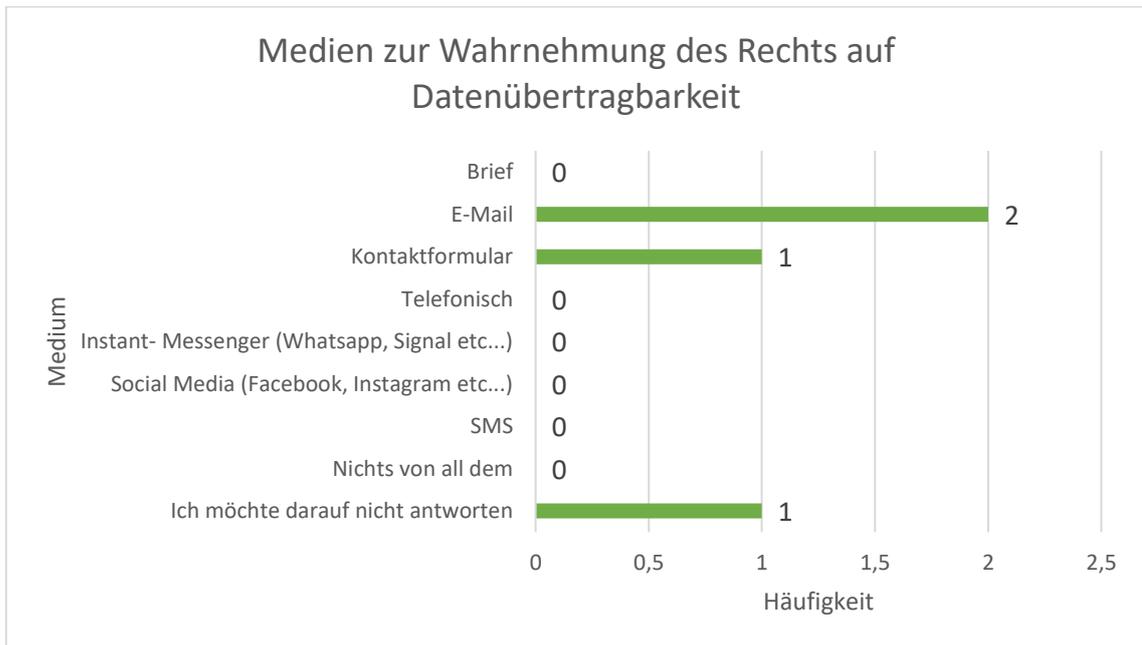


Abbildung 17: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Rechts auf Datenübertragbarkeit (n = 4, Mehrfachantworten)

F514: Haben Sie bei der Wahrnehmung einer oder mehrerer Ihrer Betroffenenrechte eine Vorlage verwendet?

Diese Frage wurden den 38 Befragten gestellt, die bei den Fragen F508-13 angaben die Medien „Brief“, „E-Mail“, „Instant-Messenger“ oder „Social Media“ zur Wahrnehmung eines oder mehrerer Betroffenenrechte verwendet zu haben. 15 (39 %) von ihnen gaben an, eine Vorlage verwendet zu haben.

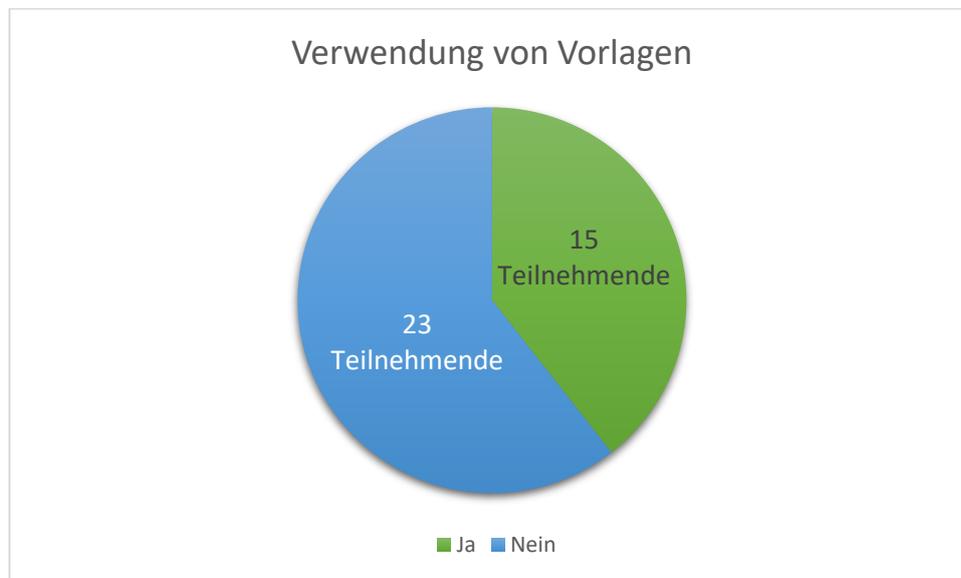


Abbildung 18: Nutzung von Vorlagen bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten (n = 38)

F515: Welche der folgenden Motive haben Sie zur Wahrnehmung eines oder mehrerer Betroffenenrechte bewegt?

Jene befragte Personen, die bei der vorherigen Frage 401 angegeben haben, dass sie ein Betroffenenrecht wahrgenommen haben, wurden nach ihrem Motiv dazu gefragt. Eine Mehrfachauswahl war möglich.

Am häufigsten nannten die Befragten das Motiv „Kontrolle“ als Beweggrund für die Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte (27-mal), während 24 Personen das „Recht“, 22 den „Willen“, sieben die „Neugier“, vier den „Zorn“ und nur drei „Nichts von alle dem“ angaben. Eine Person wollte darauf nicht antworten. Als zusätzliche Motive nannten die drei Personen, die „Nichts von alledem“ ausgewählt hatten, „Vereinfachung“, „Beschaffung von benötigten medizinischen Unterlagen“ und „Aufforderung zur Löschung oder Änderung der Daten durch die betroffenen Personen oder durch Dritte“.

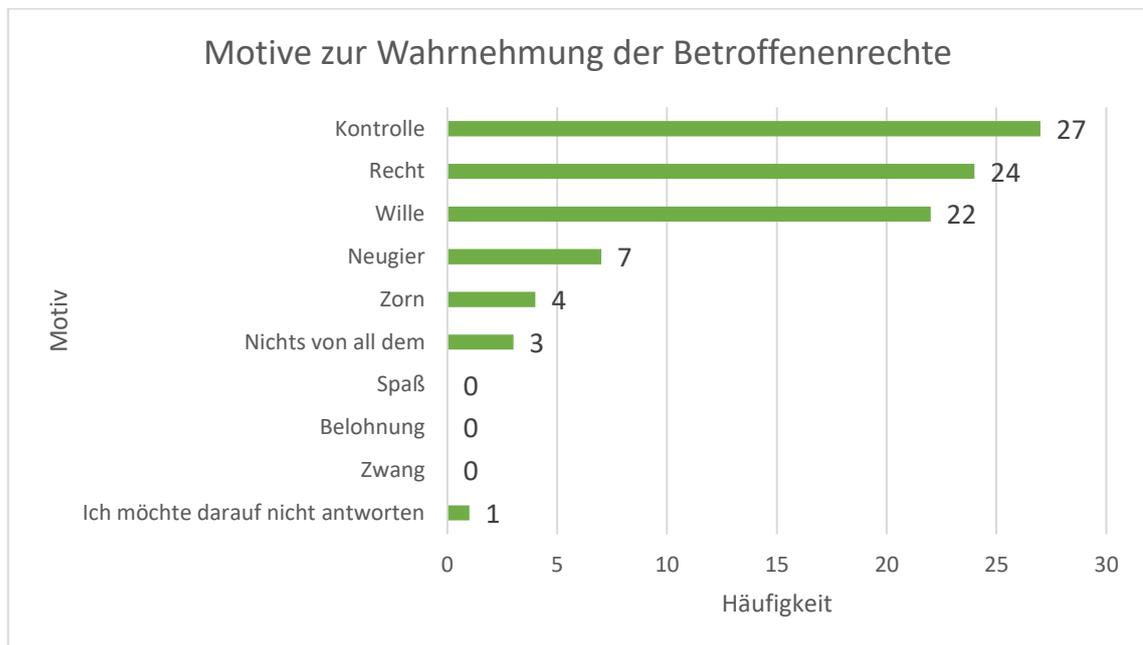


Abbildung 19: Motive zur Wahrnehmung eines oder mehrerer Betroffenenrechte (n = 50, Mehrfachantworten)

Zusammenhang zwischen dem Motiv „Kontrolle“ und dem Alter der Befragten

Im Laufe eines Menschenlebens verändert sich nicht nur der Körper, sondern auch die Persönlichkeit. (Harris u. a. 2016) Somit können sich Motive in den unterschiedlichen Lebensphasen ändern. Gerade beim Motiv „Kontrolle“ lässt sich vermuten, dass es einen Zusammenhang mit dem Alter der befragten Personen geben könnte.

Nullhypothese (H_0): Zwischen der Häufigkeit der Auswahl des Motives „Kontrolle“ und dem Alter der Befragten gibt es keinen signifikanten Zusammenhang.

Da 13 Zellen (72,2 %) eine erwartete Häufigkeit kleiner fünf ausweisen und die minimale erwartete Häufigkeit mit 0,02 nicht größer gleich eins ist, muss der exakte Test nach Fisher herangezogen werden.

Die Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,687 zeigt, dass es keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Motiv „Kontrolle“ und dem Alter der Befragten gibt.

Tabelle 9: Kreuztabelle - Motiv "Kontrolle" zu Altersgruppe

	Motiv: Kontrolle			Gesamt
	Ich möchte darauf nicht antworten	nicht gewählt	ausgewählt	
18 - 24	0	0	2	2
25 - 34	1	4	10	15
35 - 44	0	7	7	14
45 - 54	0	5	6	11
55 - 64	0	2	1	3
65 oder älter	0	0	1	1
Gesamt	1	18	27	46

Tabelle 10: Chi-Quadrat-Tests - Motiv "Kontrolle" zu Altersgruppe

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (2-seitig)	Exakte Signifikanz (2-seitig)	Exakte Signifikanz (1-seitig)	Punkt-Wahrscheinlichkeit
Chi-Quadrat nach Pearson	6,528 ^a	10	,769	,677		
Likelihood-Quotient	7,722	10	,656	,624		
Exakter Test nach Fisher	10,719			,687		
Zusammenhang linear-mit-linear	,112 ^b	1	,738	,749	,404	,079
Anzahl der gültigen Fälle	46					

a. 13 Zellen (72,2%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist ,02.

b. Die standardisierte Statistik ist -,335.

5. Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse zusammengefasst und interpretiert, um herauszufinden, wie Betroffene einer Datenverarbeitung seit der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ihre Betroffenenrechte wahrgenommen haben. Anschließend wird ein Fazit präsentiert, das auf den Erkenntnissen und Ergebnissen der vorliegenden Arbeit beruhen. Im Zuge dessen erfolgt eine kritische Analyse der angewandten Methoden, eine Betrachtung der Implikationen für zukünftige Forschung, sowie eine Handlungsempfehlung.

5.1 Beantwortung der Forschungsfrage und Interpretation

Im Zuge der Online-Umfrage wurden 124 Interviews erhoben, welche für die Auswertung von Relevanz waren. Die Datenauswertung erfolgte hauptsächlich durch den Einsatz der deskriptiven Statistik. Um die Ergebnisse bei Bedarf noch zu vertiefen, kam vereinzelt auch die Inferenzstatistik zum Einsatz.

Folgende Fragen müssen beantwortet werden, um herauszufinden, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der DSGVO wissentlich genutzt haben:

5.1.1 F1: Wie viel Prozent der Betroffenen einer Datenverarbeitung haben seit Einführung der DSGVO ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt?

Die geringe Anzahl an Individualbeschwerden bei der Datenschutzbehörde („Datenschutzbericht 2021“ 2022, 8), die Ergebnisse der Umfragen über die Bekanntheit der DSGVO in Österreich („Österreich - Bekanntheit der DSGVO 2018“ 2018), der Umfrage zum Thema „Datenschutz in Zeiten von COVID- 19“ (Ruzicak und Niederbacher 2021, 10), der Deloitte Umfrage zum Thema Datenschutz (Schwondra u. a. 2022, 14, 15), sowie das Ergebnis des Expert_inneninterviews bezüglich der Auswirkung der DSGVO auf das Nutzer_innenverhalten (Kugler 2018, 50) legen nahe, dass nur wenige Betroffene wissentlich von ihren DSGVO-Betroffenenrechten Gebrauch gemacht haben.

Aus diesem Grund lautete meine Hypothese, dass weniger als 5 % der Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt haben.

124 Befragte wurden in der Frage 401 gefragt: „Haben Sie seit Mai 2018 (Einführung der Datenschutzgrundverordnung) eines oder mehrere der oben angeführten DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich ausgeübt?“. 50 (40,3 %) befragte Personen gaben an, dass sie eines oder mehrere DSGVO-Betroffenenrechte seit Mai 2018 wissentlich ausgeübt haben.

Dieses Ergebnis ist deutlich über dem erwarteten Wert und zeigt, dass DSGVO-Betroffenenrechte deutlich häufiger von Betroffenen wahrgenommen werden als anfangs angenommen.

Aufgrund des hohen Bildungsniveaus der Befragten, bestand der Verdacht, dass dieser ausschlaggebend für dieses überraschende Ergebnis sei. Daher wurde mithilfe des exakten Tests nach Fisher ein möglicher Zusammenhang geprüft, welcher keinen signifikanten Zusammenhang feststellen konnte.

Zudem könnte das Ergebnis auch auf eine Normalisierung der Inanspruchnahme von Datenschutzbelangen oder eine generell größere Bekanntheit des Themas Datenschutz hindeuten, die sich in den vorherigen Untersuchungen noch nicht so deutlich abgezeichnet hat.

Darauf deutet auch das Ergebnis der Frage „Welche Rechte stehen Ihnen als betroffene Person - Ihrer Meinung nach - gemäß DSGVO zu?“ hin, da zumindest einzelne Rechte einen Bekanntheitsgrad von über 80 % bei den Befragten hatten.

5.1.2 F2: Was waren die Motive von Betroffenen einer Datenverarbeitung zur Wahrnehmung eines Betroffenenrechtes?

Die Erkenntnisse aus der Umfrage zum Thema „Amerikaner und Datenschutz“ (Pew Research Center 2019, 6), die Cisco Consumer Privacy Studie (Cisco 2019, 10), sowie der vierte State of Connected Customer Report von Salesforce (Salesforce 2020, 20) ließen darauf schließen, dass ein Hauptmotiv für die Wahrnehmung von Betroffenenrechten bei der Datenverarbeitung die „Kontrolle“ über die eigenen Daten sei.

Daher lautete meine Hypothese dazu, dass die Hauptmotivation „Kontrolle“ war.

Jene 50 Umfrageteilnehmer_innen, die in der Frage 401 angaben, eines oder mehrere Betroffenenrechte wahrgenommen zu haben, wurden in der Frage F515 gefragt: „Welche der folgenden Motive haben Sie zur Wahrnehmung eines oder mehrerer Betroffenenrechte bewegt?“. Zur Auswahl standen ihnen die Mehrfachauswahlmöglichkeiten „Neugier“, „Kontrolle“, „Spaß“, „Zorn“,

„Belohnung“, „Zwang“, „Recht“, „Wille“, „Nichts von all dem“ und die Ausweichoption „Ich möchte darauf nicht antworten“. Das Motiv „Kontrolle“ wurde am häufigsten mit 27-mal ausgewählt, gefolgt von „Recht“ mit 24 und „Wille“ mit 22-mal. „Neugier“ wurde hingegen nur siebenmal und „Zorn“ nur viermal angeführt. Jene drei Personen, die „Nichts von all dem“ auswählten, gaben als alternative Motive "Vereinfachung", "Beschaffung von benötigten medizinischen Unterlagen" oder "Aufforderung zur Löschung oder Änderung der Daten durch die betroffenen Personen oder durch Dritte" an. „Spaß“, „Belohnung“ und „Zwang“ wurden von keinem Befragten ausgewählt.

Dieses Ergebnis zeigt eindeutig, dass „Kontrolle“ neben „Recht“ und „Wille“ ein wesentliches Motiv zur Wahrnehmung eines DSGVO-Betroffenenrechtes ist.

Des Weiteren verdeutlicht es, dass Betroffene ihre Betroffenenrechte überwiegend nicht aus „Jux und Tollerei“ oder mit boshafte Absichten nutzen und dass die DSGVO-Betroffenenrechte als Rechtsmittel zur Kontrolle über die eigenen Daten wahrgenommen werden.

Da sich die Persönlichkeit und somit mögliche Motive in den unterschiedlichen Lebensphasen ändern, wurde geprüft, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Motiv „Kontrolle“ und dem Alter der Befragten gibt. Dabei konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen beiden Faktoren festgestellt werden.

5.1.3 F3: Wie wichtig sind Betroffenen einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte?

Die divergierenden Ergebnisse aus verschiedenen Experteninterviews und Studien, wie beispielsweise zur Auswirkung der DSGVO auf das Nutzer_innenverhalten (Kugler 2018, 51), der Gruppendiskussion zur Wichtigkeit des Datenschutzes (Kugler 2018, 55), der Cisco Consumer Privacy Studie (Cisco 2019, 4–10) Umfrage zum Thema „Amerikaner und Datenschutz“ (Pew Research Center 2019, 5) und der Umfrage zum Thema „Datenschutz in Zeiten von COVID-19“ (Ruzicak und Niederbacher 2021, 10), lieferten Hinweise, dass betroffene Personen ihre DSGVO-Betroffenenrechte zwar als bedeutend erachten, jedoch selten davon Gebrauch machen.

Daraus leitete sich die Hypothese ab, dass für mehr als 70 % der Betroffenen ihre Betroffenenrechte „sehr wichtig“ sind.

Von insgesamt 124 Umfrageteilnehmer_innen gaben 60 (48,4 %) an, dass sie ihre DSGVO-Betroffenenrechte als „sehr wichtig“ erachteten. Obwohl dieser Wert unter dem erwarteten Wert der Hypothese liegt, halten weitere 56 (45,2 %) Befragte ihre DSGVO-Betroffenenrechte für „wichtig“. Somit bewerten insgesamt 116 (93,6 %) der Befragten diese Rechte mindestens als „wichtig“, was die hohe allgemeine Bedeutung von DSGVO-Betroffenenrechten für die Betroffenen unterstreicht.

Die Befragten haben die Bedeutung der verschiedenen Betroffenenrechte unterschiedlich bewertet. Das Recht auf Löschung/ „Vergessenwerden“ gemäß Artikel 17 DSGVO wurde als besonders wichtig erachtet, da 92 (74,2 %) Befragte es als „sehr wichtig“ und weitere 27 (21,8 %) als „wichtig“ einschätzten. Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO wurde von 119 (95,9 %) befragten Personen als „sehr wichtig“ oder „wichtig“ angesehen. Die Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person gemäß Artikel 13 oder 14 DSGVO war für 117 (94,4 %) Befragte mindestens „wichtig“. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO wurde von 111 (89,5 %) Personen als „sehr wichtig“ oder „wichtig“ eingestuft. Das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DSGVO war für 113 (91,1 %) Befragte zumindest „wichtig“. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO wurde von 108 (87,1 %) Befragten als „sehr wichtig“ oder „wichtig“ betrachtet. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO wurde von den Teilnehmer_innen am wenigsten wichtig eingestuft. Lediglich 81 (65,3 %) Befragte hielten das Recht für zumindest „wichtig“, von denen nur 22 (17,7 %) angaben, dass es für sie „sehr wichtig“ seien.

Keines der abgefragten DSGVO-Betroffenenrechte wurde mehrheitlich als „eher nicht wichtig“ oder „gar nicht wichtig“ deklariert. Aus den hohen Bewertungen der unterschiedlichen Betroffenenrechte lässt sich abermals die hohe allgemeine Bedeutung der DSGVO-Betroffenenrechte für die Betroffenen ableiten.

Es wurde die Hypothese aufgestellt, dass das hohe Bildungsniveau der Befragten einen Einfluss auf die Bedeutung der DSGVO-Betroffenenrechte haben könnte. Um diese Annahme zu überprüfen, wurde ein Korrelationstest durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass es zwar eine schwache negative Korrelation zwischen den beiden Variablen gibt, diese aber nicht signifikant ist.

5.1.4 F4: Kennen Betroffene einer Datenverarbeitung all ihre Betroffenenrechte?

Die Untersuchung zum Thema Datenschutzgrundverordnung aus Verbrauchersicht (Presthus und Sørnum 2021, 156), die Umfrage zur Bekanntheit der DSGVO-Betroffenenrechte („Österreich - Bekanntheit der Betroffenenrechte gemäß DSGVO 2018“ 2018) sowie zum Thema „Amerikaner und Datenschutz“ (Pew Research Center 2019, 5) ließen vermuten, dass etwa 50 % der Betroffenen zumindest eines ihrer DSGVO-Betroffenenrechte kennen, aber nur ein sehr geringer Prozentsatz alle Rechte kennt.

Vor diesem Hintergrund wurde die Hypothese aufgestellt, dass weniger als 10 % aller Betroffenen tatsächlich ihre DSGVO-Betroffenenrechte kennen.

Die Auswertung der Umfrage hat ergeben, dass nur drei (2,4 %) der 124 Teilnehmenden alle DSGVO-Betroffenenrechte aus elf zum Teil erfundenen Rechten richtig erkannt haben. Dieser überraschend niedrige Wert liegt zwar in dem in der Hypothese vermutetem Bereich, doch deutlich niedriger als tatsächlich angenommen. Es offenbart, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz an Betroffenen sich all ihrer DSGVO-Betroffenenrechte bewusst sind. Im Durchschnitt haben die Befragten mit 7,98 von elf richtigen Antworten jedoch gezeigt, dass sie viele ihrer DSGVO-Betroffenenrechte kennen. Am bekanntesten ist das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO welches 114 (91,9 %) der Befragten richtig erkannt haben. Am wenigsten bekannt hingegen war das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO, welchen nur 39 (31,5 %) Teilnehmende kannten.

Dies könnte sich eventuell dadurch erklären, dass sich die mediale Berichterstattung in den letzten Jahren oftmals auf bestimmte Rechte beschränkt haben könnte und daher nicht alle Rechte dieselbe mediale Präsenz hatten.

Aufgrund des guten durchschnittlichen Abschneidens und dem insgesamt eher hohen Bildungsgrad der befragten Personen wurde ein möglicher Zusammenhang geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass es zwar eine schwach positive Korrelation, aber keinen signifikanten Zusammenhang zwischen beiden Variablen gibt.

5.1.5 F5: Welches Betroffenenrecht haben Betroffene einer Datenverarbeitung am häufigsten wahrgenommen?

In der Untersuchung zum Thema Datenschutzgrundverordnung aus Verbrauchersicht, gaben die darin befragten Personen an, dass sie das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO gefolgt vom Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO am häufigsten genutzt haben und am meisten vorhatten diese zu nutzen. (Presthus und Sørum 2021, 157) Dies deckte sich auch mit meiner persönlichen Erfahrung, die ich im Zuge der Erfüllung von DSGVO-Betroffenenrechten gemacht habe.

Daher lautete meine Hypothese dazu, dass das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO am häufigsten genutzt und via E-Mail wahrgenommen wurde.

Von den 50 Befragten, die angaben eines oder mehrere Betroffenenrechte seit Einführung der DSGVO wissentlich wahrgenommen zu haben, gaben 25 (50 %) an, das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO ausgeübt zu haben. Das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO wurde hingegen nur von 18 (36 %) wissentlich genutzt. Am seltensten wurde das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO ausgeübt, welches nur von vier (8 %) Befragten ausgewählt wurde.

Etwas anders schaut die Reihenfolge aus, wenn man die Anzahl berücksichtigt, wie oft das jeweilige Betroffenenrecht mindestens von den befragten Personen ausgeübt worden ist. Demnach ist mit mindestens 67-mal das meistgenutzte DSGVO-Betroffenenrecht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO, gefolgt vom Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO mit mindestens 66 Mal. Das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO rangschiert hingegen mit nur mindestens 33-mal auf Platz 4.

Somit wurde das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO von den meisten Betroffenen ausgeübt, wohingegen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO pro befragte Person am häufigsten ausgeübt wurde. Im Gegensatz zu den Erwartungen spielte das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO eine geringere Rolle.

Alle drei DSGVO-Betroffenenrechte wurden mehrheitlich per E-Mail wahrgenommen. Wahrscheinlich wurden dabei größtenteils keine Vorlagen zur Wahrnehmung des jeweiligen Rechts verwendet. Diese Vermutung lässt sich aus der abgefragten geringen allgemeinen Nutzung von Vorlagen ableiten. Lediglich

15 (39 %) der 38 befragten Personen, die als Medium „Brief“, „E-Mail“, „Instant-Messenger“ oder „Social Media“ nutzen, gaben an, dass sie eine Vorlage nutzten.

5.2 Fazit

Die Auswertung der durchgeführten nicht repräsentativen Online-Umfrage hat einen guten Einblick darin gegeben, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der DSGVO wissentlich genutzt haben.

Betroffene nutzten ihre DSGVO-Betroffenenrechte deutlich häufiger als anfänglich angenommen. In der Umfrage machten 40,4 % der Befragten davon Gebrauch. Dieser hohe Wert spiegelt sich auch in der Wichtigkeit dieser Rechte für die Betroffenen wider. 93,6 % der Befragten gaben an, dass ihnen DSGVO-Betroffenenrechte „wichtig“ oder „sehr wichtig“ sind. Ein wesentliches Motiv zur Wahrnehmung eines DSGVO-Betroffenenrechtes ist „Kontrolle“. Dieses wurde von den Umfrageteilnehmer_innen am häufigsten genannt. Die Betroffenen kennen ihre DSGVO-Betroffenenrechte einigermaßen gut. Im Durchschnitt haben die befragten Personen 7,98 von elf Auswahlmöglichkeiten richtig erkannt. Alle Rechte hingegen kannte nur ein sehr geringer Prozentsatz der Befragten (2,4 %). Das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO wurde mit 50 % von den meisten Befragten ausgeübt, wohingegen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO pro befragte Person am häufigsten ausgeübt wurde. Daher ist anzunehmen, dass diese beiden Rechte am häufigsten von Betroffenen einer Datenverarbeitung wissentlich genutzt werden. Die Auswertung der Umfrage zeigt, dass die Betroffenen mehrheitlich das Medium E-Mail nutzten, um ihre DSGVO-Betroffenenrechte wahrzunehmen. Vorlagen wurden dabei selten verwendet.

Die Ergebnisse der Umfrage verdeutlichen, dass aufgrund der häufigen Nutzung der Auskunfts-, Einschränkungs- und Löschrechte, sowie dem Hauptmotiv „Kontrolle“ die DSGVO-Betroffenenrechte ein wesentliches Kontrollinstrument für Betroffene ist, um ihre Daten zu kontrollieren und sie diese als solches nutzen. Die erhobene Wichtigkeit dieser Rechte unterstreicht die hohe Bedeutung für die Betroffenen.

Daraus kann auf ein hohes Bedürfnis der Betroffenen nach Kontrolle über ihre Daten geschlossen werden.

5.2.1 Methodenkritik

Die Online-Umfrage hatte mehrere methodische Schwächen.

Es war aufgrund fehlender Überwachung das mehrfache Ausfüllen möglich. Dies könnte die Ergebnisse verfälschen, da einige Teilnehmer_innen möglicherweise mehrmals abgestimmt haben. Das hätte man mit einer technischen Maßnahme unterbinden können. Darauf wurde bewusst verzichtet, da das Ausfüllen eines umfangreichen Fragebogens für Teilnehmer_innen unattraktiv ist sowie diese technische Maßnahme ein potenzielles Hindernis darstellen und somit die Rücklaufquote reduzieren könnte.

Weiters konnten die Befragten den Test einfach „durchfliegen“ und wahllos irgendwas anklicken. Dadurch wäre es möglich, dass die Antworten nicht die tatsächlichen Meinungen der Teilnehmer widerspiegeln. Aufgrund der aufgezeichneten Durchführungszeit hätte man versuchen können das „Durchfliegen“ zu identifizieren. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Lese und Entscheidungsgeschwindigkeiten der Teilnehmer_innen nicht einfach möglich und birgt die Gefahr, Daten fälschlicherweise auszuschließen.

Durch eine persönliche Durchführung der Umfrage, einer Telefonumfrage oder gar durch Beobachtung hätten diese beiden Defizite ausgeschlossen werden können. Jedoch hätte dies einen erheblich größeren Aufwand erfordert, um eine vergleichbare Datenmenge und Reichweite zu erzielen.

Durch die Entscheidung, primär geschlossene Fragen zu stellen, wurde die Chance verpasst, unerwartete Erkenntnisse zu entdecken, die zuvor nicht in Betracht gezogen wurden. Zwar gab es für die befragten Personen die Möglichkeit alternative Medien und Motive anzugeben, jedoch ist anzunehmen, dass bei offenen Fragen Aspekte zum Vorschein gekommen wären, die hier nicht berücksichtigt wurden. Andererseits hat sich gezeigt, dass die Vereinheitlichung der Antwortmöglichkeiten durch die geschlossenen Fragen die Auswertung der Daten deutlich erleichtert hat.

Eine wesentliche Schwachstelle ist, dass diese Online-Umfrage nicht repräsentativ war. Zum einen wurde die angestrebte Stichprobengröße nicht erreicht, zum anderen wurde auf die Gewichtung der Stichprobe keine Rücksicht genommen. Dies zeigt sich unter anderem an der Über- und Unterrepräsentation bestimmter Gruppen. Dies könnte dazu führen, dass die Ergebnisse nicht auf die Gesamtbevölkerung übertragbar sind. Durch eine deutliche Anhebung des Veröffentlichungszeitraumes, sowie der eingesetzten Mittel hätte man die Stichprobe sicherlich vergrößern können. Um eine adäquate Gewichtung der

Stichprobe zu gewährleisten, hätten die Adressaten der Online-Umfrage gezielt ausgewählt werden müssen. Beides war aufgrund des begrenzten Zeitraumes sowie eingeschränkten Ressourcen im Zuge dieser Bachelorarbeit nicht möglich. Insgesamt zeigen diese Schwächen, dass die Ergebnisse der Umfrage möglicherweise nicht zuverlässig sind und dass weitere Forschungen notwendig sind, um die Fragestellung genauer zu untersuchen.

5.2.2 Implikation für weitere Forschung

Die Ergebnisse dieser Arbeit geben einen groben Überblick darüber, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte wissentlich genutzt haben. Um das Gesamtbild zu vervollständigen, wäre ein detaillierterer Blick auf Teilaspekte notwendig, welche in zukünftigen Arbeiten beleuchtet werden könnte.

Ein weiterer interessanter Forschungszweig ist der Unterschied in der Nutzung und Wahrnehmung der DSGVO-Betroffenenrechte bei Betroffenen aus Nicht-EU-Ländern. Es ist auch spannend herauszufinden, wie sich die Nutzung und Wahrnehmung dieser Rechte über die Jahre verändert hat.

Da die genutzte Online-Umfrage aufgrund begrenzter Ressourcen in dieser Arbeit nicht repräsentativ war, ist eine weiterführende Forschung mit einer repräsentativen Methode notwendig, um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten.

Basierend auf den Ergebnissen der Umfrage würde ich weiterhin empfehlen, dass zukünftige Forschungen sich auf die Verbesserung des Bewusstseins und des Verständnisses der DSGVO-Betroffenenrechte konzentrieren sollten. Es scheint, dass die Befragten die Kontrolle über ihre Daten sehr wichtig finden und dass ihnen die DSGVO-Betroffenenrechte dies ermöglichen. Allerdings wusste nur ein sehr geringer Prozentsatz der Befragten (2,4 %) über alle Rechte Bescheid. Eine Verbesserung des Bewusstseins und des Verständnisses könnte dazu beitragen, dass mehr Menschen ihre Rechte wahrnehmen und ihre Daten besser schützen können.

5.2.3 Handlungsempfehlung

Aus den Erkenntnissen dieser Arbeit lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten.

Die Wahrnehmung der DSGVO-Betroffenenrechte durch die Betroffenen als Kontrollrechte ihrer Daten, sowie ihre subjektive Wichtigkeit zeigen, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der DSGVO ein wesentliches Bedürfnis nach Datenkontrolle gedeckt hat. Diese Rechte dürfen auf keinen Fall verwässert werden und sollten weiter gefestigt werden.

Auch wenn die Erfüllung der DSGVO-Betroffenenrechte für Unternehmen einen Mehraufwand darstellen, bieten sie eine Möglichkeit, das Vertrauen ihrer Kunden zu stärken. Die Umfrage hat gezeigt, dass das Bedürfnis nach Datenkontrolle stark ausgeprägt ist. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses kann einen Wettbewerbsvorteil darstellen. Daher sollten Unternehmen ihre Kunden gezielter auf diese Rechte hinweisen, um sich als transparent und datensicher darzustellen. Ebenso ist es notwendig, eine rasche Erfüllung dieser Rechte zu ermöglichen. Dazu sollten effektive Workflows in den Unternehmen entwickelt und integriert werden.

Zwar hat die Umfrage gezeigt, dass Betroffene ihre DSGVO-Betroffenenrechte einigermaßen gut kennen, dennoch scheinen einige Rechte wie beispielsweise das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO nicht sonderlich bekannt zu sein. Daher bedarf es weitere Aufklärung der Betroffenen, damit sie sich all ihrer Rechte bewusst sind.

Literaturverzeichnis

- „Allgemeines zum Vertragsabschluss durch Kinder und Jugendliche (Geschäftsfähigkeit)“. 2022. oesterreich.gv.at - Österreichs digitales Amt. 21. Januar 2022. <https://www.oesterreich.gv.at/themen/jugendliche/jugendrechte/8/Seite.1740317.html>.
- Barth, Stephan. 1998. „DIE SCHRIFTLICHE BEFRAGUNG“. *FH Münster University of Applied Sciences*, 12.
- Bock-Schappelwein, Julia, und Martin Falk. 2009. „Die Bedeutung von Bildung im Spannungsfeld zwischen Staat, Markt und Gesellschaft“. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung. https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=35140&mime_type=application/pdf.
- Brandenburg, Torsten, und Meinald T. Thielsch, Hrsg. 2009. *Praxis der Wirtschaftspsychologie: Themen und Fallbeispiele für Studium und Anwendung. 1.* MV-Wissenschaft. Münster: Verl.-Haus Monsenstein und Vannerdat.
- Cisco, Hrsg. 2019. „Consumer Privacy Survey“. Cisco.
- „Datenschutzbericht 2021“. 2022. Wien: Datenschutzbehörde.
- Deflorian, Mathias. 2018. „Die Betroffenenrechte nach der DSGVO“. Diplomarbeit, Linz: Johannes Kepler Universität Linz.
- „Duden | wissentlich | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft“. o. J. Zugegriffen 25. Januar 2023. <https://www.duden.de/rechtschreibung/wissentlich>.
- „Dutch SA fines DPG Media Magazines for unnecessarily requesting copies of identity documents“. 2022. European Data Protection Board. 28. März 2022. https://edpb.europa.eu/news/national-news/2022/dutch-sa-fines-dpg-media-magazines-unnecessarily-requesting-copies-identity_en.
- Hajek, Peter, und Alexandra Siegl. 2014. *Methoden und Praxis der Meinungsforschung*. 2014. Aufl. Wiener Neustadt: Ferdinand Porsche FernFH.
- Harris, Mathew A., Caroline E. Brett, Wendy Johnson, und Ian J. Deary. 2016. „Personality Stability from Age 14 to Age 77 Years.“ *Psychology and Aging* 31 (8): 862–74. <https://doi.org/10.1037/pag0000133>.
- Kugler, Florian. 2018. „Der neue Datenschutz Die Auswirkungen der DSGVO auf die Privatsphäre der Nutzer und das Online Marketing“. Masterarbeit, Hamburg: Hochschule Macromedia für angewandte Wissenschaften.
- Leichtfried, Vincenz. 2018. *Handbuch zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung. 1.1.* WKO Transport- Verkehr.

- Lowry, Paul Benjamin, Tamara Dinev, und Robert Willison. 2017. „Why Security and Privacy Research Lies at the Centre of the Information Systems (IS) Artefact: Proposing a Bold Research Agenda“. *European Journal of Information Systems* 26 (6): 546–63. <https://doi.org/10.1057/s41303-017-0066-x>.
- Lubzyk, Jessica, Christian Fitzke, Sabine Frey, Dirk Funck, Hans-Karl Hauffe, Sylvia Lepp, Dana Loewy, u. a. 2018. „Wie man eine wissenschaftliche Arbeit erstellt“. Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.
- ORF. 2021. „Arbeitsrechtler: Arbeitgeber kann Info zu Impfstatus einfordern“. *news.ORF.at*. 14. Mai 2021. <https://orf.at/stories/3212984/>.
- „Österreich - Bekanntheit der Betroffenenrechte gemäß DSGVO 2018“. 2018. Statista. August 2018. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/909646/umfrage/umfrage-zur-bekanntheit-der-betroffenenrechte-gemaess-dsgvo-in-oesterreich/>.
- „Österreich - Bekanntheit der DSGVO 2018“. 2018. Statista. August 2018. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/909627/umfrage/umfrage-zur-bekanntheit-der-neuen-eu-datenschutzrechtsverordnung-in-oesterreich/>.
- Pew Research Center, Hrsg. 2019. „Americans and Privacy: Concerned, Confused and Feeling Lack of Control Over Their Personal Information“.
- Pollirer, Hans-Jürgen, Ernst M. Weiss, Rainer Knyrim, und Viktoria Haidinger, Hrsg. 2017. *Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)*. Manz'sche Gesetzausgaben / Sonderausgabe, Nr. 128. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Presthus, Wanda, und Hanne Sørum. 2021. „A THREE-YEAR STUDY OF THE GDPR AND THE CONSUMER“, 8.
- „Primärdaten - Statista Definition“. o. J. Statista Lexikon. Zugegriffen 4. Dezember 2022. <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/101/primaerdaten/>.
- Ruzicak, Alexander, und Andreas Niederbacher. 2021. „Datenschutz in Zeiten von COVID-19“. Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH.
- Salesforce, Hrsg. 2020. „State of the Connected Customer 4th Edition“. Salesforce.
- Schwondra, Georg, Sascha Jung, Shahanaz Müller, und Fabian Zeising. 2022. „Deloitte Umfrage zum Datenschutz 2022“. Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH.
- Statistik Austria, Hrsg. 2022. „Bevölkerung zu Jahresbeginn nach Bundesland, Alter, Geschlecht sowie österreichischer/ausländischer Staatsangehörigkeit 2002 bis 2022“.

https://www.statistik.at/fileadmin/pages/406/Bev_Alter_Geschlecht_2Staatsangeh_Bundesl_seit_2002.ods.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fragebogenaufbau	22
Abbildung 3: Auswahl der abgefragten korrekten Betroffenenrechte (n=124, Mehrfachantworten)	28
Abbildung 4: Auswahl der abgefragten falschen Betroffenenrechte (n=124, Mehrfachantworten)	28
Abbildung 5: Anzahl korrekter Antworten (n=124).....	29
Abbildung 6: Wichtigkeit der genannten Betroffenenrechte im Allgemeinen (n=124).....	31
Abbildung 7: Wichtigkeit der einzelnen Betroffenenrechte (n=124).....	32
Abbildung 8: Wissentliche Ausübung eines oder mehrerer Betroffenenrechte (n = 124).....	34
Abbildung 9: Wissentliche Ausübung der jeweiligen Betroffenenrechte (n = 50, Mehrfachantworten)	37
Abbildung 10: Häufigkeit der Nutzung des jeweiligen Betroffenenrechtes	38
Abbildung 11: Mindestgesamtnutzung der jeweiligen Betroffenenrechte	39
Abbildung 12: Gesamthäufigkeit der verwendeten Medien zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte.....	40
Abbildung 13: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Rechts auf Löschung/ Recht auf "Vergessenwerden" (n = 25, Mehrfachantworten)	41
Abbildung 14: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Widerspruchsrechts (n = 14, Mehrfachantworten)	42
Abbildung 15: Genutzte Medien zur Wahrnehmung eines Auskunftsbegehren (n = 18, Mehrfachantworten)	43
Abbildung 16: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Rechts auf Berichtigung (n = 11, Mehrfachantworten)	44
Abbildung 17: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung (n = 18, Mehrfachantworten).....	45
Abbildung 18: Genutzte Medien zur Wahrnehmung des Rechts auf Datenübertragbarkeit (n = 4, Mehrfachantworten)	46

Abbildung 19: Nutzung von Vorlagen bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten (n = 38)	47
Abbildung 20: Motive zur Wahrnehmung eines oder mehrerer Betroffenenrechte (n = 50, Mehrfachantworten)	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geschlechtsverteilung (n=124).....	25
Tabelle 2: Altersverteilung (n=124)	26
Tabelle 3: Altersgruppenverteilung (n=124)	26
Tabelle 4: Bildungsniveau (n=124).....	27
Tabelle 5: Korrelation nach Spearman - korrekte Antworten zu Grad der Bildung	30
Tabelle 6: Korrelation nach Spearman – Wichtigkeit im Allgemeinen zu Grad der Bildung	33
Tabelle 7: Kreuztabelle - Wissentliche Ausübung zu Grad der Bildung	35
Tabelle 8: Chi-Quadrat-Tests - Wissentliche Ausübung zu Grad der Bildung..	35
Tabelle 9: Kreuztabelle - Motiv "Kontrolle" zu Altersgruppe	49
Tabelle 10: Chi-Quadrat-Tests - Motiv "Kontrolle" zu Altersgruppe.....	49

Anhang A: Fragebogen

Einleitung

Seite 1

Herzlich Willkommen

Liebe*r Teilnehmer*in,

aufgrund der massiven Erhöhung der Strafen und anfänglichen Ungewissheit, war die Aufregung groß, als am 25.Mai 2018 die Datenschutz- Grundverordnung in Geltung trat. Diese sollte nicht nur durch eine Vereinheitlichung den freien Datenverkehrs des europäischen Binnenmarktes gewährleisten, sondern auch den Schutz personenbezogener Daten stärken. Dazu wurden Betroffenen einer Datenverarbeitung eigene Betroffenenrechte gewährt, die ihnen die Kontrolle über ihre Daten zurückgeben soll.

Über vier Jahre später stelle ich mir im Rahmen meiner Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsinformatik, an der Ferdinand Porsche FernFH die Frage, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wissentlich genutzt haben.

Dafür erhebe ich im Zuge dieser **Befragung** im **Zeitraum von Februar bis März 2023**, ob, weshalb und wie diese Betroffenenrechte wahrgenommen wurden, sowie ihre Bekanntheit und subjektive Wichtigkeit.

Daher möchte ich Sie bitten, diesen Fragebogen zu beantworten und mir dabei zu helfen, einen Beitrag zum Datenschutz zu leisten.

Die **Bearbeitung dauert** etwa **3 Minuten**. Es gibt keine „richtigen“ oder „falschen“ Antworten auf die Fragen. Antworten Sie auf die Fragen so, wie es Ihrer Meinung am ehesten entspricht.

Ihre Angaben und erhobenen Daten werden in **anonymisierter Form** aufgezeichnet. Sie lassen keinen Rückschluss auf Ihre Person zu und dienen nur diesem wissenschaftlichen Zweck.

Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Matthias-Kilian Schneller

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse matthias-kilian.schneller@mail.fernfh.ac.at zur Verfügung.

Demografische Angaben

Seite 2

F201: Welches Geschlecht haben Sie?

Bitte wählen Sie aus:

- Weiblich
- Männlich
- Divers
- Ich möchte darauf nicht antworten

F202: Wie alt sind Sie?

Bitte geben Sie hier Ihr Alter als ganze Zahl ein:

- Jahre
- Ich möchte darauf nicht antworten

F203: Was ist Ihr höchster Bildungsabschluss?

Bitte wählen Sie aus:

- Kein Pflichtschulabschluss
- Pflichtschulabschluss
- Lehrabschluss
- Mittlerer Schulabschluss (Berufsbildende Mittlere Schule/Fachschule ohne Matura)
- Allgemeine Hochschulreife (Matura, Berufsreifeprüfung oder äquivalenter Abschluss)
- Akademischer Abschluss
- Ich möchte darauf nicht antworten

F204: Sind Sie in Österreich wohnhaft?

Bitte wählen Sie aus:

- Ja
- Nein
- Ich möchte darauf nicht antworten

Allgemeine Fragen

Seite 3

F301: Welche Rechte stehen Ihnen als betroffene Person – Ihrer Meinung nach – gemäß DSGVO zu?

Bitte wählen Sie alle Rechte aus, die Ihnen bekannt sind:

- Das Recht auf Auskunft
- Das Datenverkehrsrecht
- Das Recht auf Datenerstellung
- Das Recht auf Berichtigung
- Das Recht am eigenen Bild
- Das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit
- Das Widerspruchsrecht
- Das Recht bei Erhebung personenbezogener Daten informiert zu werden. (Informationspflicht)
- Das Recht auf Datentransmutation
- Ich möchte darauf nicht antworten

Seite 4

Auflösung

In der vorherigen Frage wurden bewusst auch falsche Auswahlmöglichkeiten angeboten, um abzufragen, welche DSGVO-Betroffenenrechte Sie kennen. Daher erfolgt nun die Auflösung, welche Betroffenenrechte Ihnen die DSGVO zuspricht:

- o Das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO

Es ermöglicht Ihnen Zweck, Kategorie, Empfänger, Speicherdauer und Herkunft Ihrer personenbezogenen Daten beim verarbeitenden Unternehmen zu erfragen.

- o Das Recht auf Berichtigung gem. Artikel 16 DSGVO

Sie können die Richtigstellung Ihrer personenbezogenen Daten vom datenverarbeitenden Unternehmen verlangen.

- o Das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO

Es erlaubt Ihnen, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten beim datenverarbeitenden Unternehmen zu verlangen.

- o Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Artikel 18 DSGVO

Sie können vom datenverarbeitenden Unternehmen verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten für eine bestimmte Dauer einzuschränken.

- o Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO

Sie haben das Recht, dass Ihre personenbezogenen Daten von einem Unternehmen zum anderen übertragen wird.

- o Das Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 DSGVO

Sofern der Widerspruch gerechtfertigt ist, können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen.

- o Eine Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person gem. Artikel 13 oder 14 DSGVO

Sie müssen vor der erstmaligen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten u.a. über Ihre Rechte, den Zweck der Verarbeitung, die Speicherdauer etc. informiert werden.

Seite 5

F302: Welche Bedeutung haben die zuvor genannten Betroffenenrechte für Sie?

Bitte wählen Sie aus:

	Gar nicht wichtig	Eher nicht wichtig	Wichtig	Sehr wichtig	Ich möchte darauf nicht antworten
Das Recht auf Auskunft gem. Artikel 15 DSGVO	<input type="radio"/>				
Das Recht auf Berichtigung gem. Artikel 16 DSGVO	<input type="radio"/>				
Das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“ gem. Artikel 17 DSGVO	<input type="radio"/>				
Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Artikel 18 DSGVO	<input type="radio"/>				
Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Artikel 20 DSGVO	<input type="radio"/>				
Das Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 DSGVO	<input type="radio"/>				
Eine Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person gem. Artikel 13 oder 14 DSGVO	<input type="radio"/>				
Die genannten Betroffenenrechte im Allgemeinen	<input type="radio"/>				

Filterfrage

F401: Haben Sie seit Mai 2018 (Einführung der Datenschutzgrundverordnung) eines oder mehrere der oben angeführten DSGVO-Betroffenenrechte wissentlich ausgeübt?

Bitte wählen Sie aus:

- Ja
- Nein
- Ich möchte darauf nicht antworten

Individuelle Fragen

Seite 6

F501: Welche(s) Betroffenenrecht(e) haben Sie seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung wissentlich ausgeübt?

Bitte wählen Sie eines oder mehrere Betroffenenrechte aus:

- Das Recht auf Auskunft
- Das Recht auf Berichtigung
- Das Recht auf Löschung/ Recht auf „Vergessenwerden“
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit
- Das Widerspruchsrecht
- Ich möchte darauf nicht antworten

Seite 7 variabel

F502-7: Wie oft haben Sie das <ausgewählte Recht> ausgeübt?

Bitte wählen Sie aus:

- Einmal
- Zweimal
- Dreimal
- Viermal
- Fünfmal
- Sechsmal oder öfter
- Ich möchte darauf nicht antworten

Seite 8 variabel

F508-13: Welches Medium haben Sie verwendet um Ihr <ausgewählte Recht> auszuüben?

Bitte wählen Sie eine oder mehrere Medien aus:

- Brief

- E-Mail
- Kontaktformular
- Telefonisch
- Instant- Messenger (Whatsapp, Signal etc...)
- Social Media (Facebook, Instagram etc...)
- SMS
- Nichts von all dem:

Textfeld

- Ich möchte darauf nicht antworten

Seite 9 variabel

(Individuelle Frage zu 508-13 bei Auswahl Brief, E-Mail, Instant- Messenger, Social Media)

F514: Haben Sie bei der Wahrnehmung einer oder mehrerer Ihrer Betroffenenrechte eine Vorlage verwendet?

Bitte wählen Sie aus:

- Ja
- Nein
- Ich möchte darauf nicht antworten

Seite 10

F515: Welche der folgenden Motive haben Sie zur Wahrnehmung eines oder mehrerer Betroffenenrechte bewegt?

Bitte wählen Sie ein oder mehrere Motive aus:

- Neugier
- Kontrolle
- Spaß
- Zorn
- Belohnung
- Zwang
- Recht

- Wille
- Nichts von all dem:

Textfeld
- Ich möchte darauf nicht antworten

Abschluss

Seite 11

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Ich möchte mich herzlich dafür bedanken, dass Sie sich Zeit genommen haben, um mir beim Erforschen dieses Themas zu helfen!

Nehmen mehr Leute an der Umfrage teil, so wird ein aussagekräftigeres Ergebnis bei der späteren Datenauswertung erzielt. Deshalb möchte ich Sie bitten, den Link zum Fragebogen (<https://www.soscisurvey.de/betroffenenrechte/>) zu kopieren und mit weiteren Leuten zu teilen (z.B. am Arbeitsplatz oder im Freundes- und Bekanntenkreis).

Mit lieben Grüßen!

Matthias-Kilian Schneller

Anhang B: Umfrageflyer

GESUCHT!

Umfrageteilnehmer*innen



Du bist über 18 und lebst in Österreich?

Dann **hilf dem Datenschutz** und mir, indem du an meiner Onlineumfrage teilnimmst. (Dauert wirklich nicht lange! Versprochen!) Deine Antworten helfen dabei zu erforschen, wie Betroffene einer Datenverarbeitung ihre Betroffenenrechte seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wissentlich genutzt haben.

- Die Bearbeitung dauert etwa **3 Minuten**.
- Deine Angaben und erhobenen Daten werden in **anonymisierter Form** aufgezeichnet. Sie lassen keinen Rückschluss auf deine Person zu und dienen nur diesem wissenschaftlichen Zweck.

Gehe auf: <https://www.soscisurvey.de/betroffenenrechte/>

Oder scanne den QR-Code mit deinem Smartphone:



Vielen lieben Dank für deine Teilnahme!

Matze